CREDIT SUISSE



Leistungsreglement «Rentensparen» 2027

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Inhalt

I – Allgemeine Bestimmungen 3

1.1 Allgemeines 4
1.2 Finanzen 5
1.3 Organisation 6
1.4 Teilliquidation 6

II – Leistungsbestimmungen 7

2.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft 8
2.2 Pflichten 10
2.3 Gemeinsame Bestimmungen 13
2.4 Saläre und Finanzierung 16
2.5 Versicherungsleistungen 21

III – Schlussbestimmungen 36

IV – Übergangsbestimmungen 39

V – Begriffe 46

I

Allgemeine Bestimmungen

4 Allgemeines

5 Finanzen

6 Organisation

6 Teilliquidation

I – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» (in der Folge als «Pensionskasse» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.

Art. 2 **Zweck**

1) Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für diejenigen Arbeitnehmer/innen der UBS GROUP AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen, die im Zeitpunkt der Übernahme durch die UBS Arbeitnehmer/innen der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen waren, sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod, sowie für die im Zeitpunkt der Übernahme durch die UBS in der Stiftung versicherten Rentnerinnen und Rentner. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2) Im Einvernehmen mit der Firma kann durch Beschluss des Stiftungsrates auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Firmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Anschluss einer verbundenen Firma erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zum Zweck der beruflichen Vorsorge keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen usw.)

Art. 3 **Stellung zum BVG**

Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.

Art. 4 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Die Pensionskasse haftet dem Versicherten, Rentenbeziehenden oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.

Art. 5 **Sitz**

Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 6 **Sprachliche Gleichstellung**

In diesem Dokument stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

1.2 Finanzen

Art. 7 Einkünfte und Versicherungspläne

1) Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:
   a) reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
   b) reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
   c) Einkäufen der Versicherten und des Arbeitgebers;
   d) Sanierungsbeiträgen von Versicherten und des Arbeitgebers;
   e) Schenkungen und Vermächtnissen;
   f) dem Vermögensertrag.

2) Versicherungspläne
   a) Die Pensionskasse führt den Rentenplan und den Bonusplan, die nach dem Prinzip des Beitragsprimats Altersleistungen und nach dem Prinzip des Leistungsprimats Leistungen bei Invalidität und Tod erbringen.
   b) Im Rentenplan sind die versicherbaren Jahressaläre, im Bonusplan die versicherbaren Awards versichert.
   c) Zusätzlich führt die Pensionskasse den Plan 58+, in dem durch freiwillige Einkäufe ein teilweiser oder vollständiger Ausgleich der Rentenkürzung im Rentenplan bei einer vorzeitigen Pensionierung vorfinanziert werden kann.

Art. 8 Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 9 Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ein angeschlossener Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem entsprechenden Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse verfügungsberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 10 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 47 und Art. 48 BVV 2.

Art. 11 Versicherungstechnisches Gutachten

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen.

Art. 12 Unterdeckung

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentenbeziehenden und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

a) eine vorübergehende Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und des Arbeitgebers;
b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen Vorsorgeleistungen;

c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentenbeziehenden durch Verrechnung mit den laufenden Renten, wobei der Beitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden darf, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist;
d) einen temporären Verzicht auf die Verzinsung des Rentenkapitals und des Rentenkapital-Zusatzkontos;
e) kann der Zins, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, den BVG-Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren und höchstens um 0,5% unterschreiten;
f) während der Dauer der Unterdeckung die Reduktion des Zinssatzes für die Berechnung der Austrittsleistung auf den Zinssatz, mit dem das Rentenkapital und das Rentenkapital-Zusatzkonto verzinst werden;
g) eine zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekardarlehen.

Art. 13 Notstand des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen des Arbeitgebers zu erfüllen, und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass der Arbeitgeber seine Geschäfte nicht mehr betreiben kann, der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile seiner Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die FINMA den Arbeitgeber an, zum Beispiel Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital des Arbeitgebers umzuwandeln.

Der Arbeitgeber kann seinen Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahres vorübergehend auf die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeiträge sind vom Arbeitgeber weiterhin geschuldet.

1.3 Organisation

Art. 14 Organe und Verwaltung

1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
   a) der Stiftungsrat;
   b) die Geschäftsleitung;
   c) die Revisionsstelle und
   d) der Experte für berufliche Vorsorge.

2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

1.4 Teilliquidation

Art. 15 Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügten Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.

II

Leistungs-bestimmungen

8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

10 Pflichten

13 Gemeinsame Bestimmungen

16 Saläre und Finanzierung

21 Versicherungsleistungen

II – Leistungsbestimmungen

2.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art. 16 **Kreis der Versicherten, Beginn der Mitgliedschaft und Freizügigkeitsleistung bei Eintritt**

1) Arbeitnehmer werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag in die Pensionskasse aufgenommen, sofern ihr Jahressalär 75% der maximalen AHV-Altersrente übersteigt. Fällt bei bereits versicherten Arbeitnehmern das Jahressalär unter diese Schwelle, bleiben sie weiterhin versichert.

2) In einem Lehrverhältnis stehende Arbeitnehmer, die das Jahressalär gemäss Art. 16 Abs. 1 nicht erreichen, werden dennoch mit mindestens dem minimalen versicherten Salär in die Pensionskasse aufgenommen.

3) Nicht aufgenommen werden Arbeitnehmer:
   - mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von längstens drei Monaten
   - die nicht in einem unter schweizerischem Recht abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber in der Schweiz stehen
   - nach dem Ende des Monats, in dem sie den 70. Geburtstag erreichen
   - die im Sinn der IV zu mindestens 70% invalid sind oder gemäss Art. 26a BVG bei einer anderen Pensionskasse provisorisch weiterversichert werden.

4) Die Pensionskasse führt keine freiwillige Versicherung nach Art. 46 und 47 BVG. Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern wird derjenige Anteil am Gesamteinkommen, den sie bei anderen Arbeitgebern beziehen, nicht versichert.

5) Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

6) Für Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverhältnissen oder Einsätzen beginnt die Mitgliedschaft in der Pensionskasse, wenn:
   - das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
   - mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverhältnisse insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert, in dem die kumulierte Dauer der Arbeitsverhältnisse drei Monate übersteigt.
   - beim ersten Arbeitsantritt vereinbart wurde, dass das Arbeitsverhältnis insgesamt drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

7) Die Arbeitnehmer sind im Rentenplan ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.

8) Versicherte im Rentenplan werden ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag grundsätzlich auch im Bonusplan versichert.

9) Versicherte können ab Alter 20 am Plan 58+ teilnehmen, wenn:
   - ein Einkaufspotenzial gemäss Art. 41 Abs. 3 besteht
   - sämtliche Vorsorgeguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und/oder -police) in die Pensionskasse eingebracht wurden
   - sämtliche rückzahlbaren Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt wurden
   - im Rahmen einer Scheidung übertragene Freizügigkeitsleistungen inklusive Zinsen wieder in die Pensionskasse eingekauft wurden
   - keine ganze Invalidenrente bezogen wird
   - sie nicht als bereits voll alterspensionierte Arbeitnehmer in die Pensionskasse eingetreten sind.

10) Versicherte im unbezahlten Urlaub können die Mitgliedschaft weiterführen, solange die reglementarischen Beiträge über das Salärabrechnungssystem des Arbeitgebers erbracht werden.

11) Ein Arbeitnehmer muss seine Freizügigkeitsleistung aus der Personalvorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers bzw. seine bei Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und/oder -police) vorhandenen Vorsorgeguthaben an die Pensionskasse überweisen.

12) Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie eine im Rahmen einer Scheidung von der Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten überwiesene Freizügigkeitsleistung bzw. lebenslange Rente oder Kapitalabfindung wird ausschliesslich für den Einkauf in den Rentenplan verwendet.

Art. 17 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Austrittsmonats infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Arbeitgeberfirma, sofern keine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen fällig werden. Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz jedoch bis zum Eintritt in ein neues Vorsorgeverhältnis erhalten, längstens aber während eines Monats seit Beendigung der Mitgliedschaft.

2) Unter Vorbehalt von Art. 18 ist die Weiterführung der Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber ausgeschlossen.

Art. 18 Externe Weiterversicherung

1) Ein Versicherter, der nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann weiterhin zu den nachfolgenden Bedingungen in der Pensionskasse versichert bleiben.

   Die Aufnahme in die externe Versicherung erfolgt mittels Antragsformulars der Pensionskasse. Dieses muss spätestens bis Ende des Austrittsmonats mit sämtlichen benötigten Angaben bei der Pensionskasse eingegangen sein.

2) Der Versicherte hat die Wahl, ob er dabei die gesamte Versicherung, das heisst die Spar- und die Risikoversicherung, oder lediglich die Risikoversicherung weiterführt. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

   Die Art der Weiterversicherung hat der Versicherte zu Beginn der externen Weiterversicherung zu wählen. Nach Beginn der Weiterversicherung ist ein einmaliger Wechsel von der Spar- und Risikoversicherung zur Risikoversicherung möglich, nicht aber ein Wechsel von der Risikoversicherung zur Spar- und Risikoversicherung.

3) Für die externe Weiterversicherung wird maximal das Jahressalär im Austrittsmonat übernommen. Das um den Koordinationsabzug verminderte Jahressalär ist massgebend für die Bemessung der Beiträge, der Einkäufe und der Risikoleistungen.

   Der Versicherte kann ein tieferes Jahressalär festlegen. Dieses muss im Minimum 75% der maximalen AHV-Altersrente übersteigen. Die Höhe des Jahressalärs hat der Versicherte zu Beginn der externen Weiterversicherung zu wählen. Er kann diese später nicht mehr ändern.

4) Der Versicherte hat die Beiträge vollumfänglich selbst zu entrichten, das heisst, er hat auch den im Vorsorgereglement definierten Arbeitgeberanteil zu übernehmen. Die Beiträge sind monatlich geschuldet.

   Die Höhe des Risikobeitrags entspricht dem kollektiven Risikobeitrag des Arbeitgebers. Eine vom Stiftungsrat beschlossene temporäre Reduktion des Risikobeitrags wird berücksichtigt.

5) Der Versicherte hat in den ersten zwei Jahren der externen Weiterversicherung Anspruch auf dieselben Leistungen wie alle anderen Versicherten. Mangels eines effektiven Beschäftigungsgrads ist jedoch keine Teil-Alterspensionierung möglich.

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so muss der Versicherte die Vorsorgeleistungen in Rentenform beziehen und kann keinen Vorbezug oder keine Verpfändung für Wohneigentum mehr tätigen.

6) Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters.

Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

Die externe Weiterversicherung endet, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Werden weniger als zwei Drittel der vorhandenen Austrittsleistung benötigt, bleibt die externe Weiterversicherung bei der Pensionskasse entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bestehen. Das versicherte Salär, das für die Bemessung der Beiträge, der Einkäufe und der Risikoleistungen massgebend ist, wird entsprechend dem Verhältnis des übertragenen Teils der Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung reduziert.

Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn der Versicherte nach zweimaliger Mahnung mit Androhung der Kündigung die ausstehenden Beiträge nicht bis zum Ende des Folgemonats überweist.

2.2 Pflichten

Art. 19 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um

a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
d) Statistiken zu führen.

Der Arbeitgeber trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 20 Informationspflicht der Pensionskasse

1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhalten jeder Versicherte und alle Rentenbeziehenden ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.

2) Die Pensionskasse orientiert die Versicherten und die Rentenbeziehenden in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.

3) Nach Ende jedes Rechnungsjahres wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Rentenkapitals und die Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.

5) Alle Rentenbeziehenden erhalten jährlich eine Rentenabrechnung und einen Steuerausweis.

6) Ausserordentliche Aufwendungen, die der Pensionskasse im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der Versicherten oder Rentenbeziehenden entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 21 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei Eintritt

1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich an die Pensionskasse überweisen zu lassen.

2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
   a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie die an die Pensionskasse zu überweisenden Beträge;
   b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
   c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
   d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.

3) Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die Pensionskasse über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
   a) den Betrag der Austrittsleistung, die für ihn überwiesen wird;
   b) den Betrag des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
   c) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Austrittsleistung;
   d) den Betrag der Austrittsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
   e) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1.1.1995 dem Versicherten mitgeteilten Austrittsleistung;
   f) den Betrag sowie den Anteil des BVG-Altersguthabens, die der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und die noch nicht zurückerstattet sind, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
   g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
   h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
   i) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
   j) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse erfolgten;
   k) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

   Der Versicherte trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 22 Allgemeine Auskunftspflicht

1) Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse überweisen zu lassen.

2) Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse durch den Versicherten oder die Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:
   a) Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers;
   b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
   c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
   d) Konkubinatspartner: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;
   e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;

f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
   - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit
   - Veränderungen des Gesundheitszustands
   - Reintegrationsmassnahmen
   - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen
   - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit
   - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse;

h) bei Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten: Angaben über
   - Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod des Kindes sowie
   - den Abschluss oder die Fortsetzung der Berufsausbildung jedes Kindes und jeder Waise ab 20 bis 25 Jahre

i) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens

j) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit

k) auf Verlangen der Pensionskasse weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben

l) bei einer externen Versicherung: das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Der Versicherte und/oder der Leistungsbezüger trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 23 Anzeigepflichtverletzung

1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.

2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Mindestleistungen beschränken.

3) Nachdem die Pensionskasse zuverlässige Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen wird oder ob sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 24 Folgen einer Pflichtverletzung

1) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.

2) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen, nicht jedoch die Mindestleistungen nach BVG, ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
   a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
   b) bei Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
   c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
   d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25 Überversicherung

1) Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 100% des massgebenden Jahresbezugs übersteigen. Dabei werden Kapitalleistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgewandelt.

   Invaliden- und Invalidenkinderrenten sowie Ehegatten-, Konkubinatspartner- und Waisenrenten werden zusammengerechnet und im gleichen Verhältnis gekürzt.

2) Die Pensionskasse kann die Koordination der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen mit anderen anrechenbaren Einkünften und damit die Kürzungsberechnung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

   Bis zum Referenzalter werden bei jeder neuen Kürzungsberechnung das massgebende Jahressalär, der beitragspflichtige Award sowie das erzielbare Erwerbs- bzw. Ersatzeinkommen ab dem Beginn der Rentenzahlung der Pensionskasse dem Total des Nominalindexes angepasst.

3) Der massgebende Jahresbezug umfasst:
   - das Jahressalär und den beitragspflichtigen Award, die unmittelbar vor Fälligkeit der arbeitsrechtlichen Salärfortzahlung bzw. vor dem Tod gültig waren. Hat sich bei unverändertem Beschäftigungsgrad das Einkommen aus Jahressalär und beitragspflichtigem Award innerhalb der vorangehenden drei Jahre vermindert, so wird das letzte Einkommen vor der Verminderung angerechnet. Der beitragspflichtige Award wird um allfällige für den gleichen Zeitraum gewährte und vom Anspruchsberechtigten nachgewiesene, aber nicht in der Pensionskasse beitragspflichtige Awardanteile erhöht.
   - die gültigen Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), falls der Anspruchsberechtigte nachweisen kann, dass kein Elternteil Anspruch auf die Familienzulagen hat.

   - Der massgebende Jahresbezug entspricht im Minimum dem gemäss Verfügung der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung bestimmten Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkung.

   - Der massgebende Jahresbezug wird auf der Basis des hypothetischen Beschäftigungsgrads im Zeitpunkt der Kürzungsfrage angepasst.

4) Die Pensionskasse rechnet folgende Leistungen und Einkünfte an:
   - Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; insbesondere
   - Leistungen der AHV
   - Leistungen nach Unfallversicherung (UVG)
   - Leistungen der Militärversicherung
   - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen
   - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden
   - bei Invalidenrenten das weiterhin effektiv erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Dabei stützt sich die Pensionskasse auf das Einkommen mit gesundheitlicher Einschränkung gemäss IV, Unfall- oder Militärversicherung.

   Nicht angerechnet werden:
   - Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen
   - Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

5) Die Altersleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit

- den Leistungen der AHV und
- den Leistungen der Unfall- bzw. der Militärversicherung (Unfalltaggelder und Renten) oder
- vergleichbaren ausländischen Leistungen

den massgebenden Jahresbezug übersteigen, der anteilmässig dem IV-Anspruch entspricht. Die gekürzte Altersrente entspricht jedoch mindestens den ungekürzten Minimalleistungen gemäss BVG. Allfällige Kinderrenten werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt einmalig und abschliessend bei Erreichen des Referenzalters.

Allfällige Alterskinderrenten werden im gleichen Verhältnis wie die Altersrente gekürzt, entsprechen jedoch mindestens den ungekürzten Minimalleistungen gemäss BVG.

Die Kürzung der Altersrente hat keine Reduktion der anwartschaftlichen Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente zur Folge. Hingegen reduziert die Kürzung der Altersrente die Kapitalabfindung gemäss Art. 55 Abs. 1.

6) Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 45 Abs. 9 wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten gekürzt, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

7) Wird infolge eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung eine als Altersrente ausgerichtete Invalidenrente geteilt, gilt als Basis für die Berechnung der Kürzung weiterhin die ungeteilte, als Altersrente ausgerichtete Invalidenrente.

8) Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung aufgrund von Art. 21 ATSG, Art. 20 Abs. 2ter und 2quater, 37 und 39 UVG sowie Art. 47 Abs. 1, 65 und 66 MVG werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen.

9) Die Pensionskasse stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung ihrer Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.

Art. 26 Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse die überobligatorischen Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 27 Auszahlung der Leistungen

1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

2) Die Auszahlung der Leistungen erfolgt auf ein vom Destinatär bestimmtes und auf seinen Namen lautendes Konto. Eine Auszahlung auf ein anderes Konto ist nur aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anweisung möglich.

3) Die Renten werden in monatlichen Beträgen am Ende des Monats überwiesen. Endet der Rentenanspruch innerhalb eines Monats, wird die Rente für den angebrochenen Monat noch vollständig ausgerichtet.

4) Kapitalabfindungen werden im Folgemonat nach ihrer Fälligkeit ausbezahlt, Kapitalleistungen im Todesfall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.

5) Die Pensionskasse entrichtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung, wenn die Alters- oder Invalidenrenten weniger als 10%, die Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrenten weniger als 6% und die Waisenrenten weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV betragen.

6) Die Pensionskasse wird für Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen sowie Leistungen bei Scheidung verzugszinspflichtig:
   - bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage
   - bei Kapitalzahlungen frühestens einen Monat, nachdem die anspruchsberechtigten Personen bekannt sind sowie sämtliche weiteren Angaben und Unterlagen für die Auszahlung vorliegen.

   Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1%.

7) Die Bestimmungen zur Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bleiben vorbehalten (Art. 40 BVG). Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

8) Wird die Pensionskasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungserbringung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht, so beschränkt sich der Anspruch auf die Minimalleistungen gemäss BVG. Ist die Pensionskasse nicht leistungspflichtig, so nimmt sie im Umfang der bereits entrichteten Leistungen auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung Rückgriff.

Art. 28 Verjährung und Verwirkung von Ansprüchen

1) Der Leistungsanspruch auf eine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente (Rentenstammrecht) verjährt nicht, sofern der Versicherte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat.

2) Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129 bis 142 OR sind anwendbar.

3) Der Rückforderungsanspruch erlischt mit Ablauf von drei Jahren, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungs- oder Verwirkungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 29 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 30 Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 31 Rückforderung von Leistungen

Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

2.4 Saläre und Finanzierung

Art. 32 Modellannahmen

1) Bei der Plangestaltung werden die Grundsätze der Planmässigkeit, der Kollektivität und der Angemessenheit der Beiträge und Leistungen eingehalten.

Art. 33 Koordinationsabzug

1) Die Höhe des Koordinationsabzugs im Rentenplan entspricht 30% des Jahressalärs, im Maximum aber 87,5% der maximalen AHV-Altersrente. Im Bonusplan entfällt der Koordinationsabzug.

Art. 34 Beitragspflichtiges Salär

1) Das beitragspflichtige Salär bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge im Rentenplan. Es entspricht dem um den Koordinationsabzug verminderten Jahressalär des Versicherten.

2) Beträgt das beitragspflichtige Salär weniger als 25% der maximalen AHV-Altersrente, so wird es auf diesen Betrag erhöht.

3) Die Höhe des maximal beitragspflichtigen Salärs entspricht dem 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um den Koordinationsabzug.

4) Bei einer Reduktion des Jahressalärs aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um maximal 70%, jedoch nicht unter 30% Beschäftigungsgrad, kann das bisherige beitragspflichtige Salär während maximal zweier Jahre beibehalten werden.

5) Nach Erreichen des 58. Geburtstags kann bei Reduktion des Jahressalärs um maximal 50% das bisherige beitragspflichtige Salär beibehalten werden, dies jedoch längstens bis zum Referenzalter.

6) Reduktionen des Jahressalärs gemäss Art. 34 Abs. 4 und 5 sind nicht gleichzeitig möglich.

Art. 35 Beitragspflichtiger Award

1) Der beitragspflichtige Award bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und des versicherten Salärs im Bonusplan; er entspricht dem im Kalenderjahr ausgerichteten Award.

2) Pro Kalenderjahr entspricht der maximal beitragspflichtige Award der Differenz zwischen dem 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente und dem Jahressalär des Versicherten.

3) Der einmalige Beitrag auf dem beitragspflichtigen Award wird bei dessen Auszahlung fällig. Unmittelbar vor Fälligkeit des Altersguthabens im Bonusplan (Austritt, Alterspensionierung, Tod) werden Awardzahlungen jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie im letzten beitragspflichtigen Monat abgerechnet wurden.

Art. 36 Versichertes Salär

1) Das total versicherte Salär bildet die Basis für die Bemessung der Risikoleistungen, für die Höhe der maximal möglichen Einkaufssumme in das Altersguthaben sowie für die Äufnung des Altersguthabens bei Invalidität. Es entspricht der Summe des im Rentenplan und im Bonusplan versicherten Salärs.

2) Im Rentenplan entspricht das versicherte Salär dem beitragspflichtigen Salär.

3) Im Bonusplan entspricht das versicherte Salär einem Drittel der Summe der beitragspflichtigen Awardzahlungen der vorangegangenen 36 Monate. Zu diesem Zweck wird der beitragspflichtige Award auf den Auszahlungsmonat und die darauf folgenden elf Monate aufgeteilt.

4) In den ersten zwölf Monaten nach der erstmaligen Awardzahlung entspricht das versicherte Salär im Bonusplan der Summe der beitragspflichtigen Awardzahlungen, im 13. bis 24. Monat der Hälfte und im 25. bis 36. Monat einem Drittel aller beitragspflichtigen Awardzahlungen.

5) Die Höhe des maximal versicherten Salärs entspricht dem 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente, reduziert um den Koordinationsabzug.

6) Für das Vorsorgeverhältnis eines Teil-Alterspensionierten oder Teil-Invalidenpensionierten werden alle massgebenden Beträge entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.

Art. 37 Beginn und Ende der Beitragspflicht

1) Der Beginn der Beitragspflicht fällt mit dem Beginn der Mitgliedschaft zusammen.

2) Die vom Salär abgezogenen Versichertenbeiträge und die Arbeitgeberbeiträge werden monatlich zur Zahlung fällig. Bei Ein- und Austritten innerhalb eines Kalendermonats ist der Beitrag stets für den ganzen Ein- bzw. Austrittsmonat zu entrichten.

3) Im Bonusplan werden der Versicherten- und der Arbeitgeberbeitrag auf dem Award bei dessen Auszahlung fällig.

4) Die Beitragspflicht des Versicherten und des Arbeitgebers endet:
   - am Ende des Austrittsmonats aus der Pensionskasse
   - mit dem Anspruch auf die ganze Altersleistung oder ganze Invalidenrente
   - mit dem Erreichen des Referenzalters bei beitragsfreier Weiterführung gemäss Art. 54 Abs. 3
   - am Ende des Todesmonats.

5) Während der arbeitsvertraglichen Salärfortzahlung bzw. des Bezugs von Salärersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Krankentaggeld- oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem letzten versicherten Salär weiterhin geschuldet.

Art. 38 Wahl der persönlichen Beiträge

1) Der Versicherte wählt aus den drei Beitragsvarianten Basis, Standard und Top die Höhe seiner persönlichen Beiträge.

2) Bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard.

3) Auf dem Versichertenportal MyPension kann der Versicherte jederzeit die Beitragsvariante mit Wirkung ab dem Folgemonat wählen. Die gewählte Beitragsvariante wird so lange beibehalten, bis der Versicherte eine andere Beitragswahl getroffen hat.

4) Im Rentenplan gelten bei der Beitragsvariante Top für Jahressaläre plus beitragspflichtigem Award unter 150% des oberen Grenzbetrags sowie ab 150% des oberen Grenzbetrags unterschiedliche Beitragssätze.

5) Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge sowie der Risikoleistungen ist unabhängig von der vom Versicherten gewählten Beitragsvariante.

Art. 39

Finanzierung des Rentenplans

1) Die Altersgutschriften betragen in Prozenten des im Rentenplan beitragspflichtigen Salärs:

	Beitragsvarianten			
BVG-Alter	Basis in %	Standard in %	Top I in %	Top II in %
20–24	9,0	13,0	13,0	15,0
25–34	9,0	13,0	14,5	15,0
35–44	17,0	22,5	23,5	25,0
45–54	24,0	29,5	31,5	33,0
55–65	32,0	37,5	39,5	41,0
66–70	18,0	23,5	25,5	27,0

Top I Jahressaläre plus beitragspflichtigem Award unter 150% des oberen Grenzbetrags
Top II Jahressaläre plus beitragspflichtigem Award ab 150% des oberen Grenzbetrags

Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers an die Finanzierung der Altersgutschriften im Rentenplan betragen in Prozenten des im Rentenplan beitragspflichtigen Salärs:

	Beiträge der Versicherten				Beiträge des Arbeitgebers
	Beitragsvarianten				Beitragsvarianten
BVG-Alter	Basis in %	Standard in %	Top I in %	Top II in %	Basis/ Standard/ Top in %
20–24	2,5	6,5	6,5	8,5	6,5
25–34	2,5	6,5	8,0	8,5	6,5
35–44	3,5	9,0	10,0	11,5	13,5
45–54	3,5	9,0	11,0	12,5	20,5
55–65	4,5	10,0	12,0	13,5	27,5
66–70	4,5	10,0	12,0	13,5	13,5

2) Bis BVG-Alter 20 leisten die Versicherten einen Risikobeitrag von 1% des beitragspflichtigen Salärs.

3) Bis BVG-Alter 20 leistet der Arbeitgeber einen kollektiven Risikobeitrag von 1% des im Rentenplan beitragspflichtigen Salärs. Ab BVG-Alter 20 bis zum Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird, leistet der Arbeitgeber zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität einen kollektiven Beitrag von 4% des im Rentenplan beitragspflichtigen Salärs.

4) Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung des Risikoverlaufs für die Dauer von maximal zwölf Monaten den kollektiven Risikobeitrag von 4% um maximal 3,5 Prozentpunkte reduzieren.

Art. 40 Finanzierung des Bonusplans

1) Die Altersgutschriften betragen in Prozenten des beitragspflichtigen Awards:

	Beitragsvarianten		
BVG-Alter	Basis in %	Standard in %	Top in %
20–24	2,8	5,5	5,6
25–34	3,6	7,0	7,2
35–44	5,0	10,0	10,0
45–54	7,6	14,0	15,2
55–65	9,0	17,0	18,0
66–70	9,0	17,0	18,0

Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers an die Finanzierung der Altersgutschriften im Bonusplan betragen in Prozenten des beitragspflichtigen Awards:

	Beiträge der Versicherten			Beiträge des Arbeitgebers
	Beitragsvarianten			Beitragsvarianten
BVG-Alter	Basis in %	Standard in %	Top in %	Basis/ Standard/ Top in %
20–24	0,0	2,7	2,8	2,8
25–34	0,0	3,4	3,6	3,6
35–44	0,0	5,0	5,0	5,0
45–54	0,0	6,4	7,6	7,6
55–65	0,0	8,0	9,0	9,0
66–70	0,0	8,0	9,0	9,0

2) Ab BVG-Alter 20 bis zum Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird, leistet der Arbeitgeber zur Finanzierung der Risiken Tod und Invalidität einen kollektiven Beitrag von 4% des beitragspflichtigen Awards.

3) Der Stiftungsrat kann unter Berücksichtigung des Risikoverlaufs für die Dauer von maximal zwölf Monaten den kollektiven Risikobeitrag von 4% um maximal 3,5 Prozentpunkte reduzieren.

Art. 41 Einkäufe und Rückzahlungen von Vorbezügen

1) Im Rentenplan ergibt sich die maximal mögliche Einkaufssumme aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Tabelle C im Anhang und der aktuellen Freizügigkeitsleistung im Rentenplan.

2) Im Bonusplan ergibt sich die maximal mögliche Einkaufssumme aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Tabelle C im Anhang und der aktuellen Freizügigkeitsleistung im Bonusplan.

3) Im Plan 58+ ergibt sich die maximal mögliche Einkaufssumme aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Tabelle D1 im Anhang und der aktuellen Freizügigkeitsleistung im Plan 58+ sowie demjenigen Teil der Freizügigkeitsleistung im Rentenplan und im Bonusplan, der das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Tabelle C im Anhang übersteigt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 16 Abs. 9 und Art. 42 Abs. 3.

4) Einkäufe, Einlagen von Guthaben aus der Säule 3a und Rückzahlungen von Vorbezügen sind in erster Linie für den maximal möglichen Einkauf im Rentenplan zu verwenden. Ist die maximal mögliche Einkaufssumme im Rentenplan ausgeschöpft, wird mit Einkäufen, Einlagen von

Guthaben aus der Säule 3a und Rückzahlungen von Vorbezügen das Altersguthaben im Bonusplan geäufnet.

5) Die Pensionskasse überprüft die Höhe der Einkaufsberechtigung durch die Entgegennahme der Selbstdeklaration des Versicherten.

Art. 42 Einkaufsbeschränkungen

1) Versicherte können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einkaufsbeschränkungen während des ganzen Jahres Einkäufe tätigen. Die Pensionskasse legt jährlich fest, bis zu welchem Datum im Dezember ein Einkauf auf dem Konto der Pensionskasse eingegangen sein muss, damit er für das laufende Steuerjahr geltend gemacht werden kann.

2) Der maximal mögliche Einkauf in die Pensionskasse reduziert sich um:
   - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF)
   - Vorsorgeguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonto und/oder -police)
   - Guthaben in der Säule 3a, soweit sie das grösstmögliche Guthaben gemäss Tabelle des Bundesamts für Sozialversicherungen übersteigen
   - Altersleistungen, die bereits aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezogen wurden
   - die Summe der vorhandenen Altersguthaben im Rentenplan und im Bonusplan, die die Begrenzungen gemäss Tabelle C im Anhang übersteigen
   - das vorhandene Altersguthaben im Plan 58+, das die Begrenzung gemäss Tabelle D1 im Anhang übersteigt.

3) Ein Einkauf in den Plan 58+ ist nur möglich, falls:
   - der maximal mögliche Einkauf im Rentenplan und im Bonusplan ausgeschöpft ist
   - sämtliche rückzahlbaren Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) zurückbezahlt wurden
   - im Rahmen einer Scheidung übertragene Freizügigkeitsleistungen inklusive Zinsen wieder in die Pensionskasse eingekauft wurden.

4) Bei Versicherten, die nach dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% des versicherten Salärs des Rentenplans und des Bonusplans nicht überschreiten.

5) Versicherte mit einem rückzahlbaren Vorbezug WEF können keine Einkäufe tätigen.

6) Eine im Rahmen einer Scheidung übertragene Freizügigkeitsleistung kann inklusive Zinsen ohne Einkaufsbeschränkung wieder eingekauft werden. Seit der Scheidung erfolgte Einkäufe inklusive Zinsen werden in Abzug gebracht.

7) Einkäufe sind ausgeschlossen für bereits voll alterspensionierte Versicherte, die als Versicherte in die Pensionskasse eintreten bzw. die Altersrentner der Pensionskasse sind.

8) Die aus Einkäufen resultierenden Leistungen können innerhalb von drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Ausnahmen sind Kapitalleistungen im Invaliditäts- oder im Todesfall.

Art. 43 Altersguthaben

1) Die im Rentenplan und im Bonusplan separat geführten Altersguthaben bestehen aus:
   - den gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen
   - den geleisteten Einkaufssummen
   - den Rückzahlungen von Vorbezügen WEF
   - den Übertragungen im Fall einer Scheidung
   - den Altersgutschriften
   - den Zinsen.

2) Das im Plan 58+ geführte Altersguthaben besteht aus:
   - den geleisteten Einkaufssummen

- den Rückzahlungen von Vorbezügen WEF
- den Übertragungen im Fall einer Scheidung
- den Zinsen.

3) Vorbezüge WEF, Übertragungen im Fall einer Scheidung oder Kapitalbezüge im Rahmen einer Teil-Alterspensionierung vermindern das Altersguthaben.

4) Der Stiftungsrat legt jährlich am Ende eines Kalenderjahres die folgenden Zinssätze für die Verzinsung der Altersguthaben fest:
   - den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben derjenigen Versicherten, die am 31. Dezember der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr
   - den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben derjenigen Versicherten, die im folgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden

2.5 Versicherungsleistungen

Art. 44 Übersicht über die Leistungen

1) Im Rentenplan und im Bonusplan sind folgende Vorsorgeleistungen versichert:
   - Leistungen im Invaliditätsfall (Art. 45 – Art. 48):
     - Invalidenrente
     - Äufnung des Altersguthabens
     - Invalidenkinderrente
   - Leistungen im Todesfall (Art. 49 – Art. 53):
     - Ehegattenrente
     - Konkubinatspartnerrente
     - Waisenrente
     - Todesfallkapital
   - Altersleistungen (Art. 54 – Art. 60):
     - Kapitalabfindung
     - Altersrente
     - Alterskinderrente
   - Leistungen bei Wohneigentumsförderung und Scheidung (Art. 61 und Art. 62):
     - Vorbezüge WEF
     - Übertragungen infolge Scheidung
   - Leistungen bei Austritt (Art. 63 und Art. 64)

2) Im Plan 58+ sind folgende Vorsorgeleistungen versichert:
   - Leistungen im Invaliditätsfall (Art. 45):
     - Kapitalabfindung
   - Leistungen im Todesfall (Art. 51):
     - Todesfallkapital
   - Altersleistungen (Art. 55 und Art. 56):
     - Kapitalabfindung
     - Altersrente
   - Leistungen bei Wohneigentumsförderung und Scheidung (Art. 61 und Art. 62):
     - Vorbezüge WEF
     - Übertragungen infolge Scheidung
   - Leistungen bei Austritt (Art. 63 und Art. 64)

2.5.1 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 45 Invalidenrente

1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinn der IV invalid sind oder die wegen eines durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbaren körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge Krankheit oder Unfalls ihre vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte

berufliche Tätigkeit oder eine andere ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise nicht mehr ausüben können und die
- bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren oder
- infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren.

2) Die Höhe der jährlichen Invalidenrente beträgt 65% des total versicherten Salärs. Es gilt das total versicherte Salär unmittelbar vor dem Stichtag, an dem die Invalidität gemäss Verfügung der IV wirksam wird.

   Das Altersguthaben im Plan 58+, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr, wird im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs entsprechend dem Rentenanspruch als Kapitalabfindung fällig.

3) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinn der IV (IV-Grad) von 70% und mehr hat der Versicherte Anspruch auf 100% der Invalidenrente. Bei einem IV-Grad von 40% bis 69% entspricht der Rentenanspruch diesem IV-Grad.

   Bei einem IV-Grad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Bei Anwendung der gemischten Methode wird nur die Einschränkung im Erwerbsbereich berücksichtigt. Der IV-Grad richtet sich nach der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Teilzeitbeschäftigung.

   Die Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

4) Für das Vorsorgeverhältnis eines Teilinvaliden werden das Altersguthaben und alle massgebenden Beträge entsprechend dem Rentenanspruch angepasst. Das versicherte Salär im Rentenplan entspricht mindestens 12,5% der maximalen AHV-Altersrente.

5) Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrads ist der Entscheid der IV massgebend. Sofern die IV aufgrund fehlender versicherungsmässiger Voraussetzungen oder aufgrund eines zu geringen IV-Grads bei Anwendung der gemischten Methode einen Rentenanspruch abgelehnt hat, lässt die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrads die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

   Die Pensionskasse ist in diesen Fällen jederzeit befugt, den Gesundheitszustand des Invalidenrentners zu überprüfen und ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

6) Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig wie in der IV. Die Rentenzahlung beginnt bei:
   - krankheitsbedingter Invalidität am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Salärfortzahlung oder Salärersatzleistung (Taggeldleistungen aus Krankentaggeldversicherung) ausgeschöpft ist. Falls die Taggeldleistungen mangels Mitwirkungspflicht des Versicherten eingestellt werden, ist die Pensionskasse nicht verpflichtet, den Rentenanspruch vorzuverlegen.
   - unfallbedingter Invalidität am Anfang desjenigen Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Salärfortzahlung oder Salärersatzleistung (Taggeldleistungen aus Unfallversicherung) erstmals entfällt, spätestens aber ein Jahr nach Beginn des Rentenanspruchs in der IV.

7) Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt unter Vorbehalt von Art. 45 Abs. 9 am Ende desjenigen Monats, in dem die Invalidität wegfällt oder der Rentner stirbt, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters. Im Todesfall wird die Invalidenrente noch für den Sterbemonat ausgerichtet. Nach dem Referenzalter werden die reglementarischen Altersleistungen fällig.

8) Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads im Rahmen einer eingliederungsorientierten Rentenrevision herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Versicherte während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse weiterversichert. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung der IV bezieht.

9) Bereits voll alterspensionierte Arbeitnehmer, die wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurden, haben im Invaliditätsfall Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

Art. 46 Äufnung der Altersguthaben

1) Während des Anspruchs auf eine Invalidenrente, längstens jedoch bis zum Ende des Todesmonats bzw. bis zum Erreichen des Referenzalters, werden die Altersgutschriften gemäss Beitragsvariante Standard im Rentenplan und im Bonusplan zulasten der Risikoversicherung weiterhin geäufnet. Das im Rentenplan und im Bonusplan für die Invalidenrente massgebende versicherte Salär bildet die Basis für die Altersgutschriften.

2) Der Bezug von Taggeldern der IV unterbricht die Äufnung der Altersgutschriften nicht, wenn die Pensionskasse ohne Anspruch auf das Taggeld die Invalidenrente ausrichten würde.

3) Bei ganzer oder teilweiser Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit entsteht ein anteilmässiger Anspruch auf die vorhandene Freizügigkeitsleistung.

Art. 47 Invalidenkinderrente

1) Anspruch auf eine Invalidenkinderrente haben Invalidenrentner für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente erhalten würde.

2) Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente beträgt 15% des total versicherten Salärs. Die Höhe der jährlichen Invalidenkinderrente an ein Pflegekind entspricht dem Betrag der gesetzlich minimalen Kinderrente gemäss BVG.

3) Der Rentenanspruch entsteht gleichzeitig mit dem Invalidenrentenanspruch.

4) Der Rentenanspruch endet gleichzeitig mit dem Invalidenrentenanspruch. Zusätzlich erlischt der Anspruch auf Invalidenkinderrente mit dem Tod des Invalidenrentners oder des Kindes, spätestens aber am 20. Geburtstag des Kindes.

   Für Kinder, die nach dem 20. Geburtstag noch in Ausbildung stehen, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Geburtstag des Kindes. Die Invalidenrentner sind verpflichtet, unaufgefordert zu Beginn einer neuen Ausbildungsperiode sowie auf besonderes Verlangen der Pensionskasse hin eine Bescheinigung über das bestehende Ausbildungsverhältnis beizubringen.

   Für Kinder, die zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum 25. Geburtstag des Kindes.

Art. 48 Revision der Invaliden- und Invalidenkinderrenten

1) Invalidenrenten und Invalidenkinderrenten werden an jede Revision der Invalidenrente der IV angepasst. Invalidenrentner sind verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich durch Einreichung der neuen Verfügung oder Mitteilung der IV zu orientieren.

2) Weigert sich ein Invalidenrentner, Auskünfte zu erteilen, einverlangte Dokumente vorzulegen oder sich einer durch die Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen, so werden die Rentenzahlungen eingestellt.

2.5.2 Leistungen im Todesfall

Art. 49

Ehegattenrente und Todesfallkapital an rentenberechtigten Ehegatten

1) Im Todesfall hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf die Ehegattenrente, falls er:
   - für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
   - das 45. Altersjahr überschritten hat und die gemeinsame Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

2) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt die Höhe der jährlichen Ehegattenrente 45% des total versicherten Salärs. Beim Tod eines Versicherten nach dem Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird, beträgt die Höhe der jährlichen Ehegattenrente 70% der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch hätte.

   Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Höhe der jährlichen Ehegattenrente 70% der Altersrente bzw. bei einer gemäss Art. 57 Abs. 2 reduzierten Altersrente 100% der Altersrente bzw. bei einer gemäss Art. 58 Abs. 2 erhöhten Altersrente 40% der Altersrente.

   Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners kann der überlebende Ehegatte das im Bonusplan vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen, was eine entsprechende Reduktion der Ehegattenrente mit den Umwandlungssätzen gemäss Tabelle B im Anhang zur Folge hat.

   Die Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens dem Betrag, der sich durch Umwandlung des vorhandenen und um die Zinsen im laufenden Jahr erhöhten Altersguthabens, allenfalls reduziert um eine Kapitalabfindung aus dem Bonusplan, in eine Ehegattenrente gemäss Tabelle B im Anhang ergibt.

3) Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder Rentner, so vermindert sich die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2% ihres vollen Betrags, maximal aber bis zum Betrag der gesetzlich minimalen Witwen- oder Witwerrente gemäss BVG.

4) Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am Anfang desjenigen Monats, in dem der arbeitsvertragliche Salärnachgenuss entfällt oder in dem die Pensionskasse keine Alters- oder Invalidenrente mehr ausrichtet.

5) Der Anspruch erlischt am Ende desjenigen Monats, in dem der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet. Im Todesfall wird die Ehegattenrente noch für den Sterbemonat ausgerichtet.

6) Der rentenberechtigte hinterlassene Ehegatte hat bei Wiederheirat Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten.

7) Beim Tod eines Versicherten hat der rentenberechtigte Ehegatte zusätzlich zur Ehegattenrente Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe von 150% der maximalen AHV-Altersrente sowie auf das Altersguthaben im Plan 58+, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr.

8) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners hat der rentenberechtigte Ehegatte Anspruch auf ein Todesfallkapital in Höhe der seit dem letzten Eintritt in die Pensionskasse, frühestens seit dem 1. Januar 2013 geleisteten Einkäufe in den Rentenplan und den Bonusplan der Pensionskasse zuzüglich Zinsen.

   Das Todesfallkapital umfasst die vom Versicherten geleisteten Einkäufe in den Rentenplan und den Bonusplan gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2, die Einlagen aus der Säule 3a gemäss Art. 41 Abs. 4 sowie die Wiedereinkäufe nach Scheidung in den Rentenplan und den Bonusplan gemäss Art. 62 Abs. 6 sowie das am 1. Januar 2013 vorhandene Guthaben im damaligen Vorsorgeplan «Plan 58».

   Nicht Bestandteil des Todesfallkapitals sind die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen gemäss Art. 16 Abs. 12 und die Rückzahlungen eines Vorbezugs WEF gemäss Art. 61 Abs. 6.

Das Todesfallkapital reduziert sich durch Vorbezüge WEF aus dem Rentenplan und dem Bonusplan gemäss Art. 61 Abs. 4 und Übertragungen von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung aus dem Rentenplan und dem Bonusplan gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2, die seit dem letzten Eintritt in die Pensionskasse, frühestens seit dem 1. Januar 2013 erfolgt sind.

Bei einer Teil-Alterspensionierung reduziert sich das Todesfallkapital proportional zum Pensionierungsgrad.

Bei einer Invalidenpensionierung wird das Todesfallkapital entsprechend dem Rentenanspruch auf eine Invalidenrente aufgeteilt.

Die Verzinsung erfolgt gemäss Art. 43 Abs. 4.

9) Stirbt ein Altersrentner mit Versicherung der vollen Rückgewähr, entspricht das Todesfallkapital an den überlebenden rentenberechtigten Ehegatten dem für die Bestimmung der Altersrente eingesetzten Altersguthaben abzüglich der durch die Pensionskasse ausbezahlten Altersrenten.

   Ist ein überlebender Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente von 70% vorhanden, wird 30% des Todesfallkapitals fällig.

   Ist ein überlebender Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente von 40% vorhanden, wird 60% des Todesfallkapitals fällig.

   Beim Anspruch auf eine Ehegattenrente von 100% der Altersrente wird kein Todes-fallkapital fällig.

10) Stirbt der Bezüger einer Ehegattenrente von einem Altersrentner mit Versicherung der vollen Rückgewähr, entspricht das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten des vorverstorbenen Rentners gemäss Art. 51 Abs. 2 dem für die Bestimmung der Altersrente eingesetzten Altersguthaben abzüglich der durch die Pensionskasse ausbezahlten Alters- und Ehegattenrente sowie eines gemäss Art. 49 Abs. 9 ausbezahlten Todesfallkapitals.

11) Stirbt ein Altersrentner während der Bezugsdauer der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+, so wird die Summe der noch nicht ausbezahlten temporären Zusatzrenten als Todesfallkapital an den Ehegatten ausgerichtet.

12) Beim gleichzeitigen Tod eines Ehepaars wird das Todesfallkapital gemäss Art. 51 fällig, vorausgesetzt, dass einer der Ehegatten im Zeitpunkt des Todes Versicherter oder Rentner der Pensionskasse war.

13) Der überlebende Ehegatte eines bereits voll alterspensionierten Arbeitnehmers, der wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurde, hat im Todesfall Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

Art. 50 Konkubinatspartnerrente und Todesfallkapital an anspruchsberechtigte Personen

1) Im Todesfall hat der überlebende Konkubinatspartner Anspruch auf die Konkubinatspartnerrente, falls er:
   - für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss und mit dem verstorbenen Versicherten oder Rentner eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt an einem gemeinsamen Wohnsitz (Steuerdomizil) geführt hat oder
   - das 45. Altersjahr überschritten hat und mit dem verstorbenen Versicherten oder Rentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt an einem gemeinsamen Wohnsitz (Steuerdomizil) geführt hat.

   Sowohl der verstorbene Versicherte oder Rentner als auch der überlebende Konkubinatspartner müssen im Zeitpunkt des Todes unverheiratet sein und es darf zwischen ihnen keine Verwandtschaft bestehen.

Keinen Anspruch auf die Konkubinatspartnerrente haben Konkubinatspartner, die aus der beruflichen Vorsorge bereits eine Ehegattenrente oder Konkubinatspartner-/ Lebenspartnerrente beziehen.

2) Eine Konkubinatspartnerrente wird nur ausgerichtet, wenn zu Lebzeiten des Versicherten oder Rentners der Konkubinatsvertrag der Pensionskasse bei der Pensionskasse eingereicht wurde und die Unterschriften beider in diesem Konkubinatsvertrag aufgeführten Parteien notariell beglaubigt sind.

3) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt die Höhe der jährlichen Konkubinatspartnerrente 45% des total versicherten Salärs. Beim Tod eines Versicherten nach dem Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird, beträgt die Höhe der jährlichen Konkubinatspartnerrente 70% der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch hätte.

   Beim Tod eines Altersrentners beträgt die Höhe der jährlichen Konkubinatspartnerrente 70% der Altersrente bzw. bei einer gemäss Art. 57 Abs. 2 reduzierten Altersrente 100% der Altersrente bzw. bei einer gemäss Art. 58 Abs. 2 erhöhten Altersrente 40% der Altersrente.

   Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners kann der überlebende Konkubinatspartner das im Bonusplan vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen, was eine entsprechende Reduktion der Konkubinatspartnerrente gemäss Tabelle B im Anhang zur Folge hat.

   Die Konkubinatspartnerrente entspricht jedoch mindestens dem Betrag, der sich durch Umwandlung des vorhandenen und um die Zinsen im laufenden Jahr erhöhten Altersguthabens, allenfalls reduziert um eine Kapitalabfindung aus dem Bonusplan, in eine Konkubinatspartnerrente gemäss Tabelle B im Anhang ergibt.

4) Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder Rentner, so vermindert sich die Konkubinatspartnerrente für jedes die Differenz von 15 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um 2% ihres vollen Betrags.

5) Der Anspruch auf die Konkubinatspartnerrente beginnt am Anfang desjenigen Monats, in dem der arbeitsvertragliche Salärnachgenuss entfällt oder in dem die Pensionskasse keine Alters- oder Invalidenrente mehr ausrichtet.

6) Der Anspruch erlischt am Ende desjenigen Monats, in dem der überlebende Konkubinatspartner stirbt oder heiratet. Im Todesfall wird die Konkubinatspartnerrente noch für den Sterbemonat ausgerichtet.

7) Der rentenberechtigte hinterlassene Konkubinatspartner hat bei Heirat Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Konkubinatspartner-Jahresrenten.

8) Die Dauer des Konkubinats wird an die gemeinsame Ehedauer angerechnet (Art. 49 Abs. 1), sofern der Konkubinatsvertrag der Pensionskasse bei der Pensionskasse eingereicht wurde.

9) Wird beim Tod eines Versicherten eine Konkubinatspartnerrente fällig, wird den anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 ein Todesfallkapital in Höhe des Altersguthabens im Plan 58+, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr, ausbezahlt.

10) Wird beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners eine Konkubinatspartnerrente fällig, haben die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 Anspruch auf ein Todesfallkapital in Höhe der seit dem letzten Eintritt in die Pensionskasse, frühestens seit dem 1. Januar 2013 geleisteten Einkäufe in den Rentenplan und den Bonusplan der Pensionskasse zuzüglich Zinsen.

    Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 49 Abs. 8.

11) Stirbt ein Altersrentner mit Versicherung der vollen Rückgewähr und wird eine Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 dem für die Bestimmung der Altersrente eingesetzten Altersguthaben abzüglich der durch die Pensionskasse ausbezahlten Altersrenten.

Ist ein überlebender Konkubinatspartner mit Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente von 70% vorhanden, werden 30% des Todesfallkapitals fällig.

Ist ein überlebender Konkubinatspartner mit Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente von 40% vorhanden, werden 60% des Todesfallkapitals fällig.

Beim Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente von 100% der Altersrente wird kein Todesfallkapital fällig.

12) Stirbt der Bezüger einer Konkubinatspartnerrente von einem Altersrentner mit Versicherung der vollen Rückgewähr, entspricht das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten des vorverstorbenen Rentners gemäss Art. 51 Abs. 2 dem für die Bestimmung der Altersrente eingesetzten Altersguthaben abzüglich der durch die Pensionskasse ausbezahlten Alters- und Konkubinatspartnerrente sowie eines gemäss Art. 50 Abs. 11 ausbezahlten Todesfallkapitals.

13) Stirbt ein Altersrentner während der Bezugsdauer der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+, so wird die Summe der noch nicht ausbezahlten temporären Zusatzrenten als Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 ausgerichtet.

14) Beim gleichzeitigen Tod eines Konkubinatspaares wird das Todesfallkapital gemäss Art. 51 fällig, vorausgesetzt, dass einer der Konkubinatspartner im Zeitpunkt des Todes Versicherter oder Rentner der Pensionskasse war.

15) Die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 eines bereits voll alterspensionierten Arbeitnehmers, der wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurde, haben im Todesfall Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

Art. 51 Todesfallkapital an nicht rentenberechtigten Ehegatten und andere Begünstigte

1) Fehlt ein überlebender Ehegatte mit Anspruch auf Ehegattenrente oder ein überlebender Konkubinatspartner mit Anspruch auf Konkubinatspartnerrente, besteht ein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 51 Abs. 6 bis Art. 51 Abs. 11.

2) Die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen haben in folgender Reihenfolge Anspruch auf das Todesfallkapital:
   1. der nicht rentenberechtigte Ehegatte
   2. die Kinder mit Anspruch auf Waisenrente
   3. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten oder Rentner in den letzten fünf Jahren in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem verstorbenen Versicherten oder Rentner in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt an einem gemeinsamen Wohnsitz (Steuerdomizil) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
   4. die Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente
   5. die Eltern
   6. die Geschwister

   Bei Fehlen von anspruchsberechtigten Personen gemäss Ziff. 3 werden die Kinder gemäss Ziff. 2 und 4 zu einer Begünstigtengruppe zusammengefasst.

3) Mit dem Formular «Begünstigungserklärung» der Pensionskasse kann der Versicherte oder Rentner:
   - auf die Zusammenfassung der Kinder zu einer Begünstigtengruppe gemäss Art. 51 Abs. 2 verzichten

- die Kinder gemäss Art. 51 Abs. 2 Ziff. 2 mit den Personen gemäss Art. 51 Abs. 2 Ziff. 3 zu einer Begünstigtengruppe zusammenfassen
- die Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 6 zu einer Begünstigtengruppe zusammenfassen

Das Todesfallkapital steht einer Person gemäss Art. 51 Abs. 2 Ziff. 3 nur zu, wenn diese von einem Versicherten oder Rentner zu Lebzeiten in dem an die Pensionskasse eingereichten Formular «Begünstigungserklärung» als begünstigte Person namentlich genannt wurde.

4) Grundsätzlich steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die vorgesehene Aufteilung innerhalb der einzelnen Gruppen kann vom Versicherten oder Rentner jederzeit mit dem Formular «Begünstigungserklärung» abgeändert werden.

5) Sowohl der verstorbene Versicherte oder Rentner als auch der überlebende Lebenspartner müssen im Zeitpunkt des Todes unverheiratet sein und es darf zwischen ihnen keine Verwandtschaft bestehen. Keinen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Lebenspartner, die aus beruflicher Vorsorge bereits eine Ehegattenrente oder Konkubinatspartner-/Lebenspartnerrente beziehen.

6) Beim Tod eines Versicherten entspricht das Todesfallkapital der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 63, mindestens aber dem oberen Grenzbetrag erhöht um das Todesfallkapital infolge Rückgewähr für Einkäufe (Art. 49 Abs. 8).

7) Beim Tod eines Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital der vorhandenen Freizügigkeitsleistung, mindestens aber dem oberen Grenzbetrag erhöht um das Todesfallkapital infolge Rückgewähr für Einkäufe (Art. 49 Abs. 8).

8) Hat ein Altersrentner ohne Versicherung der vollen Rückgewähr beim Tod noch keine zehn Jahresrenten bezogen, so wird die Rentensumme für die bis zehn Rentenbezugsjahre fehlenden Jahre als Todesfallkapital fällig.

9) Stirbt ein Altersrentner mit Versicherung der vollen Rückgewähr, entspricht das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 dem für die Bestimmung der Altersrente eingesetzten Altersguthaben abzüglich der durch die Pensionskasse ausbezahlten Altersrenten.

10) Stirbt ein Altersrentner während der Bezugsdauer der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+, so wird die Summe der noch nicht ausbezahlten temporären Zusatzrenten als Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten gemäss Art. 51 Abs. 2 ausgerichtet.

11) Der nicht rentenberechtigte Ehegatte hat Anspruch auf ein Todesfallkapital von mindestens dem dreifachen Betrag der gesetzlich minimalen Ehegattenrente gemäss BVG.

12) Der anspruchsberechtigte Begünstigte eines bereits voll alterspensionierten Arbeitnehmers, der wieder in die Pensionskasse aufgenommen wurde, hat im Todesfall Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Freizügigkeitsleistung.

Art. 52 Waisenrente

1) Anspruch auf Waisenrenten haben Kinder im Kindesverhältnis zum verstorbenen Versicherten oder Rentner sowie Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der verstorbene Versicherte oder Rentner aufzukommen hatte.

   Das Kindesverhältnis entsteht mit Geburt, kraft der Ehe des Vaters mit der Mutter, Anerkennung, richterlichem Urteil oder Adoption.

2) Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners beträgt die Höhe der jährlichen Waisenrente 15% des total versicherten Salärs, beim Tod eines Altersrentners 15% der Altersrente und beim Tod eines Versicherten nach dem Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird,

15% der Altersrente, auf die der Versicherte im Zeitpunkt des Todes Anspruch hätte. Die Höhe der jährlichen Waisenrente an ein Pflege- oder Stiefkind entspricht dem Betrag der gesetzlich minimalen Waisenrente gemäss BVG.

Wenn der überlebende Elternteil ebenfalls stirbt, haben die waisenrentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Verdoppelung der Waisenrente bzw. der gesetzlich minimalen Waisenrente gemäss BVG (Vollwaisenrente).

3) Der Anspruch auf Waisenrente beginnt am Anfang desjenigen Monats, in dem der arbeitsvertragliche Salärnachgenuss entfällt oder in dem die Pensionskasse keine Alters- oder Invalidenkinderrente mehr ausrichtet.

4) Der Anspruch erlischt mit dem Tod der Waise, spätestens aber am 20. Geburtstag.

5) Für Waisen, die nach dem 20. Geburtstag noch in Ausbildung stehen, dauert der Rentenanspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 25. Geburtstag. Die Waisen sind verpflichtet, unaufgefordert zu Beginn einer neuen Ausbildungsperiode sowie auf besonderes Verlangen der Pensionskasse hin eine Bescheinigung über das bestehende Ausbildungsverhältnis beizubringen.

6) Für Waisen, die zu mindestens 70% invalid sind, dauert der Rentenanspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum 25. Geburtstag.

Art. 53 Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten

1) Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:
   - die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
   - ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB oder
   - eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslange Rente nach Art. 124 ZGB (in Kraft bis 31. Dezember 2016) zugesprochen wurde.

   Der Anspruch muss vom geschiedenen Ehegatten selbst geltend gemacht werden und ist aufgrund des Scheidungsurteils zu belegen.

2) Die Höhe der Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten entspricht dem Betrag der gesetzlich minimalen Ehegattenrente gemäss BVG.

3) Sind die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten und die Hinterlassenenleistungen der AHV zusammen höher als der Anspruch aus dem Scheidungsurteil, wird die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten um den übersteigenden Betrag gekürzt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

2.5.3 Leistungen im Alter

Art. 54 Alterspensionierung

1) Die ordentliche Alterspensionierung erfolgt mit dem Erreichen des Referenzalters.

2) Der Versicherte kann vorzeitig in Pension gehen, frühestens jedoch am Ende des Monats, in dem er den 58. Geburtstag erreicht.

3) Besteht das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus, erfolgt die Alterspensionierung im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der 70. Geburtstag erreicht wird. Die Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers an die Finanzierung der Altersgutschriften im Rentenplan und im Bonusplan werden weiter entrichtet und die Altersguthaben im Rentenplan und im

Bonusplan mit Altersgutschriften geäufnet. Auf Verlangen des Versicherten werden die Altersguthaben im Rentenplan und im Bonusplan ohne Altersgutschriften beitragsfrei weitergeführt.

4) Nach dem Ende des Monats, in dem der 58. Geburtstag erreicht wird, ist eine Teil-Alterspensionierung möglich, sofern sich das Jahressalär um mindestens 20% reduziert. Nach einer ersten Teil-Alterspensionierung ist lediglich noch eine zweite Teil-Alterspensionierung möglich. Der jeweilige Pensionierungsgrad entspricht der jeweiligen Reduktion des Jahressalärs in Prozenten des Jahressalärs vor der jeweiligen Teil-Alterspensionierung. Bei Teil-Alterspensionierten werden alle massgebenden Beträge entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.

5) Der Antrag auf Alterspensionierung mit Angabe der Form der Altersleistung ist bis einen Monat vor Fälligkeit der Altersleistungen einzureichen.

6) Die Altersleistung kann folgendermassen bezogen werden:
   - als Altersrente oder
   - als Kombination von Altersrente und Kapitalabfindung oder
   - vollständig als Kapitalabfindung.

7) Grundlage für die Altersleistungen ist das im Zeitpunkt der Alterspensionierung im Rentenplan und im Bonusplan sowie im Plan 58+ vorhandene Altersguthaben, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr.

   Bei einer Teil-Alterspensionierung steht der dem Pensionierungsgrad entsprechende Teil des Altersguthabens für die Altersleistungen zur Verfügung.

8) Altersguthaben von bereits voll alterspensionierten Versicherten werden bei erneuter Alterspensionierung als Kapitalabfindung fällig.

Art. 55 Kapitalabfindung

1) Bei der Alterspensionierung kann der Versicherte bis 100% des um Einkäufe der letzten drei Jahre inklusive Zinsen reduzierten Altersguthabens als Kapitalabfindung beziehen.

2) Bei einer Kürzung der Altersrente gemäss Art. 25 Abs. 5 reduziert sich die Kapitalabfindung um den Kapitalwert der Rentenkürzung.

3) An verheiratete Versicherte ist eine Kapitalabfindung nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt und die Unterschrift notariell beglaubigt ist.

Art. 56 Altersrente

1) Das für die Bestimmung der Altersrente massgebende Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 54 Abs. 7, reduziert um eine allfällige Kapitalabfindung gemäss Art. 55 Abs.1.

   Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des massgebenden Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Im Umwandlungssatz ist eine anwartschaftliche Ehegattenrente von 70% der Altersrente enthalten.

2) Die für den jeweiligen Jahrgang anwendbaren Umwandlungssätze sind in Tabelle A im Anhang festgehalten.

   Die Umwandlungssätze werden periodisch überprüft und können jederzeit angepasst werden.

3) Der Anspruch auf Altersrente beginnt im Monat nach Ablauf des arbeitsvertraglichen Salärs bzw. Salärteils (Teil-Alterspensionierung).

4) Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Altersrentners. Die Altersrente wird noch für den Sterbemonat ausgerichtet.

5) Falls die Altersrente für einen Versicherten mit Altersguthaben im Plan 58+ die hochgerechnete Altersrente im Referenzalter aus dem Rentenplan und dem Bonusplan um mehr als 5% übersteigt, wird mit dem übersteigenden Altersguthaben im Plan 58+ eine temporäre Zusatzrente finanziert. Diese wird gemäss Tabelle D2 im Anhang berechnet und entspricht im Maximum der maximalen monatlichen AHV-Altersrente.

   Bei Teilinvalidität wird die temporäre Zusatzrente beschränkt auf die Differenz zwischen der maximalen AHV-Rente und der Rente der IV.

   Der nach Finanzierung der temporären Zusatzrente verbleibende Teil des Altersguthabens aus dem Plan 58+ verfällt an die Pensionskasse.

   Die temporäre Zusatzrente aus dem Plan 58+ erlischt am Ende des Monats, in dem das AHV-Referenzalter erreicht wird. Beim Tod wird die temporäre Zusatzrente aus dem Plan 58+ noch für den Sterbemonat ausgerichtet.

Art. 57 Reduktion der Altersrente zugunsten der Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente

1) Bei Alterspensionierung bzw. der ersten Teil-Alterspensionierung haben Versicherte ohne Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente der Pensionskasse die Möglichkeit, durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente eine anwartschaftliche Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente von 100% statt 70% der Altersrente zu versichern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Altersleistungen der Pensionskasse einzureichen und gilt sowohl für den Rentenplan als auch für den Bonusplan. Der Entscheid ist unwiderruflich.

2) Eine anwartschaftliche Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente von 100% der laufenden Altersrente hat zur Folge, dass die gemäss Art. 56 ermittelte Altersrente lebenslang um 5% reduziert wird. Bei Scheidung oder Tod des Ehepartners bzw. bei Auflösung des Konkubinats oder Tod des Konkubinatspartners des Rentners bleibt die Kürzung der Altersrente bestehen.

3) Eine Kürzung der Ehegattenrente gemäss Art. 49 Abs. 3 oder der Konkubinatspartnerrente gemäss Art. 50 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 58 Erhöhung der Altersrente zulasten der Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente

1) Bei Alterspensionierung bzw. der ersten Teil-Alterspensionierung haben Versicherte ohne Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente der Pensionskasse die Möglichkeit, durch eine lebenslange Erhöhung der Altersrente eine anwartschaftliche Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente von 40% statt 70% der Altersrente zu versichern. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Altersleistungen der Pensionskasse einzureichen und gilt sowohl für den Rentenplan als auch den Bonusplan. Der Entscheid ist unwiderruflich und erfordert die Zustimmung des Ehegatten. Die Unterschrift ist notariell zu beglaubigen.

2) Eine anwartschaftliche Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente von 40% der laufenden Altersrente hat zur Folge, dass die gemäss Art. 56 ermittelte Altersrente lebenslang um 5% erhöht wird. Bei Scheidung oder Tod des Ehepartners bzw. bei Auflösung des Konkubinats oder Tod des Konkubinatspartners des Rentners bleibt die Erhöhung der Altersrente bestehen.

3) Eine Kürzung der Ehegattenrente gemäss Art. 49 Abs. 3 oder der Konkubinatspartnerrente gemäss Art. 50 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 59 Altersrente mit voller Rückgewähr

1) Bei Alterspensionierung bzw. der ersten Teil-Alterspensionierung haben Versicherte ohne Anspruch auf eine Teil-Invalidenrente der Pensionskasse die Möglichkeit, durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente (und der mitversicherten Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente) die volle Rückgewähr zu versichern. Bei der vollen Rückgewähr wird der Teil des Altersguthabens, der durch geleistete Alters- und Ehegattenrenten oder Alters- und Konkubinatspartnerrenten beim Tod nicht verbraucht wurde, als Todesfallkapital gemäss Art. 49 Abs. 9 bzw. Art. 49 Abs. 10 oder

Art. 50 Abs.11 bzw. Art. 50 Abs. 12 an anspruchsberechtigte Begünstigte gemäss Art. 51 Abs. 2 ausbezahlt.

2) Für die Versicherung der vollen Rückgewähr wird die Altersrente prozentual wie folgt gekürzt:

BVG-Alter	Kürzungs-satz in %
58	5,2
59	5,6
60	6,0
61	6,4
62	6,9
63	7,4
64	8,0
65	8,6
66	9,2
67	9,9
68	10,6
69	11,4
70	12,3

Art. 60 Alterskinderrente

1) Altersrentner, bei denen im Referenzalter eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst wird, haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente erhalten würde und bis zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Invalidenkinderrente hatte, Anspruch auf eine Alterskinderrente von 15% der Altersrente. Die Alterskinderrenten werden gekürzt, falls sie mit der Altersrente zusammen 100% des massgebenden letzten Jahresbezugs gemäss Art. 25 Abs. 3 übersteigen. Eine allfällige Kapitalabfindung wird angerechnet. Die Höhe einer jährlichen Alterskinderrente an ein Pflege- oder Stiefkind entspricht der gesetzlich minimalen Kinderrente gemäss BVG.

2.5.4 Wohneigentumsförderung

Art. 61 Wohneigentumsförderung (WEF)

1) Der Versicherte kann bis zum Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zur Amortisation von Hypothekardarlehen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Freizügigkeitsleistung verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug geltend machen.

2) Ab Alter 50 darf der Versicherte höchstens über die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder über die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs oder der Verpfändung verfügen.

   Einkäufe innerhalb der letzten drei Jahre inklusive Zinsen können nicht vorbezogen werden.

   Massgebend sind zudem die WEF-Bestimmungen sowie die Merkblätter «Ihr Vorbezug für Wohneigentum» und «Ihre Verpfändung für Wohneigentum».

3) Ein Vorbezug führt zu einer Reduktion der Altersguthaben und der Altersleistungen.

   Durch die ganze oder teilweise Rückzahlung werden die Altersguthaben bzw. die Altersleistungen wieder erhöht.

4) Für einen Vorbezug WEF werden die Altersguthaben in folgender Reihenfolge verwendet:
   - Altersguthaben im Plan 58+, anschliessend
   - Altersguthaben im Bonusplan, anschliessend
   - Altersguthaben im Rentenplan

5) Eine Rückzahlung ist bis zum Referenzalter möglich.

6) Eine Rückzahlung des Vorbezugs wird in folgender Reihenfolge für den maximal möglichen Einkauf verwendet:
   - Altersguthaben im Rentenplan, anschliessend
   - Altersguthaben im Bonusplan, anschliessend
   - Altersguthaben im Plan 58+

   Ist die maximale Einkaufssumme im Rentenplan und im Bonusplan ausgeschöpft, erfolgt die Rückzahlung eines überschiessenden Altersguthabens in den Plan 58+ nur, sofern beim Vorbezug ein Teil des Altersguthabens aus dem Plan 58+ entnommen wurde, und nur, soweit im Plan 58+ ein Einkaufspotenzial besteht. Ein allfälliger Überschuss wird dem Altersguthaben im Bonusplan gutgeschrieben.

7) Kosten Dritter sind vom Versicherten zu tragen.

8) Für verheiratete Versicherte ist eine Verpfändung oder ein Vorbezug für Wohneigentum nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Bei einem Vorbezug ist die Unterschrift notariell zu beglaubigen.

2.5.5 Leistungen bei Scheidung

Art. 62 Scheidung

1) Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, werden das Altersguthaben und die Altersleistungen wie beim Vorbezug WEF gemäss Art. 61 Abs. 4 reduziert.

   Die infolge Scheidung gerichtlich bestimmte übertragene Freizügigkeitsleistung kann inklusive Zinsen wieder eingebracht werden. Der Wiedereinkauf erfolgt analog Art. 61 Abs. 6.

2) Wird die Ehe eines Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzalters geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners um den übertragenen Betrag. Besteht im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits ein Anspruch auf Invalidenrente und Invalidenkinderrente, bleibt dieser bis zum Erreichen des Referenzalters unverändert.

3) Wird die Ehe eines Altersrentners geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente entschieden, so wird die Altersrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Bei der Teilung einer Altersrente mit voller Rückgewähr wird das Todesfallkapital des verpflichteten Ehegatten anteilmässig reduziert. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet und gemäss Art. 62 Abs. 4 und Art. 62 Abs. 5 übertragen. Bei der Teilung einer Altersrente mit voller Rückgewähr ist der Wegfall des Todesfallkapitals für den berechtigten Ehegatten in der Berechnung der lebenslangen Rente berücksichtigt. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des berechtigten Ehegatten.

4) Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente in die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten.

   Die Rentenübertragung erfolgt einmal jährlich und umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete lebenslange Rente zuzüglich Zins. Der Zinssatz entspricht der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes, der für die Verzinsung der Altersguthaben von unterjährig austretenden Versicherten gilt. Die Übertragung erfolgt jährlich jeweils bis 15. Dezember des betreffenden Jahres.

Der berechtigte Ehegatte und die Pensionskasse können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Basis für die Berechnung dieser Kapitalabfindung sind die von der Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche des berechtigten Ehegatten.

5) Hat der berechtigte Ehegatte das gesetzliche Mindestalter für die vorzeitige Alterspensionierung erreicht oder hat er einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, so kann er anstelle der Rentenübertragung gemäss Art. 62 Abs. 4 die Auszahlung der lebenslangen Rente beantragen.

   Hat der berechtigte Ehegatte das AHV-Referenzalter erreicht, zahlt die Pensionskasse die lebenslange Rente an den berechtigten Ehegatten aus. Anstelle der Auszahlung kann er eine Rentenübertragung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern er sich nach deren Reglement einkaufen kann.

6) Tritt bei einem Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

7) Tritt bei einem Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen ab Erreichen des Referenzalters bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

2.5.6 Leistungen bei Austritt

Art. 63 Freizügigkeitsleistung bei Austritt

1) Versicherte, die die Pensionskasse verlassen, bevor ein Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung entsteht, haben Anspruch auf die reglementarische Freizügigkeitsleistung. Auf Verlangen des Versicherten wird die reglementarische Freizügigkeitsleistung auch zwischen dem 58. Geburtstag und dem Referenzalter ausgerichtet, wenn er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

2) Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Austritts im Rentenplan und im Bonusplan sowie im Plan 58+ vorhandenen Altersguthaben, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr.

3) Die Freizügigkeitsleistung berechnet sich gemäss FZG, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat), unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG.

4) Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem BVG-Altersguthaben.

5) Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie bis zur Überweisung mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Erfolgt die Überweisung nicht innert 30 Tagen, nachdem die Pensionskasse alle notwendigen Unterlagen erhalten hat, so entspricht der Verzugszinssatz ab Ende dieser Frist dem BVG-Mindestzinssatz plus 1%.

Art. 64 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1) Die Pensionskasse überweist die gesamte Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers des ausgetretenen Versicherten.

2) Versicherten, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, steht es frei, die Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto oder die Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu veranlassen. Unter-

bleibt die Instruktion, wie die Freizügigkeitsleistung zu verwenden ist, so wird die Freizügigkeitsleistung an die Auffangeinrichtung überwiesen.

3) Auf ausdrückliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt, vorausgesetzt, dass nachweisbar:
   - der austretende Versicherte die Schweiz bzw. das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt
   - der austretende Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht
   - die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des austretenden Versicherten beträgt.

4) Eine Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung, das heisst des BVG-Altersguthabens, kann von Versicherten verlangt werden, die nach den Rechtsvorschriften des EU-Landes sowie von Island und Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nicht obligatorisch versichert sind. Besteht eine obligatorische Versicherung, so wird das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 64 Abs. 2 verwendet. Der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung hingegen kann bar bezogen werden.

5) An verheiratete austretende Versicherte ist eine Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt und die Unterschrift notariell beglaubigt ist.

6) Muss die Pensionskasse Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung entsprechend dem Anspruch auf Invalidenleistungen zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, so reduziert dies die Altersleistungen, die nach dem Referenzalter die Invalidenleistungen ablösen.

7) Muss die Pensionskasse Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

III

Schlussbestimmungen

III – Schlussbestimmungen

Art. 65 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 66 Lücken

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.

Art. 67 Rechtsweg

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

Art. 68 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

Art. 69 Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch

1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentenbeziehenden der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website pensionskasse.credit-suisse.com.

2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal MyPension. Weiterhin kann ein solcher Austausch mit Versicherten und Rentenbeziehenden über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.

4) Die Pensionskasse ist berechtigt, Informationen an vom Arbeitgeber mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Personen handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.

5) Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten an den Arbeitgeber herauszugeben, soweit diese im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsnormen (z.B. IFRS) benötigt werden. Aus diesen aggregierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte möglich.

Art. 70 Bearbeiten von Personendaten

1) Die Pensionskasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
   a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
   b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
   c) Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 71 **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 20. Oktober 2026 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Zürich, 20. Oktober 2026

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin	Moreno Ardia
Stiftungsratspräsident	Vizepräsident des Stiftungsrats

IV

Übergangs-bestimmungen

IV – Übergangsbestimmungen

Präambel
Diese Übergangsbestimmungen gelten für Destinatäre, die per 31.12.2026 in der Pensionskasse versichert waren.

Art. I **Anspruch auf Altersleistungen per 01.01.2027**
Entsteht ein Anspruch auf Altersleistungen per 01.01.2027, ist das am 31.12.2026 gültige Reglement anwendbar.

Art. II **Zuteilung Altersguthaben auf den Rentenplan**
Die Altersguthaben per 31.12.2026 aus den Spargefässen Rentenkapital und Rentenkapital-Zusatzkonto (Pensionskasse) sowie Alterskapital und Alterskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 2 in Liquidation) werden per 01.01.2027 vollumfänglich in den Rentenplan überführt.

Art. III **Sparbeitragsvariante**
Die per 31.12.2026 gewählte Sparbeitragsvariante (Basis, Standard oder Top) wird in das neue Vorsorgemodell übernommen.

Art. IV **Laufende Renten und mitversicherte Leistungen**
Bereits laufende Renten inklusive mitversicherter Leistungen richten sich weiterhin nach Massgabe der im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles massgebenden reglementarischen Bestimmungen.

Art. V **Externe Weiterversicherung (Art. 47a BVG)**

1) Per 31.12.2026 laufende externe Weiterversicherungen werden per Januar 2027 an die neuen Bestimmungen des Leistungsreglements 2027 angepasst. Die Höhe des Jahressalärs kann per 01.01.2027 noch einmal angepasst werden.

2) Per 31.12.2026 austretende Versicherte können das Antragsformular bis 31.01.2027 einreichen.

Art. VI

Weiterführung der bestehenden Umwandlungssätze für Jahrgang 1968 oder älter

Bei neu entstehenden Altersrenten für Versicherte und Invalide mit Jahrgang 1968 oder älter gelten folgende Umwandlungssätze:

	Anwartschaftliche Hinterlassenenrente in % der Altersrente		
Tarifalter (BVG)	**33,33%**	**66,66%**	**100%**
58	4,135	3,958	3,799
59	4,242	4,052	3,882
60	4,353	4,151	3,969
61	4,471	4,255	4,062
62	4,594	4,365	4,160
63	4,728	4,482	4,264
64	4,868	4,607	4,375
65	5,019	4,740	4,493
66	5,180	4,882	4,620
67	5,354	5,035	4,757
68	5,538	5,198	4,903
69	5,738	5,375	5,061
70	5,954	5,565	5,232

Art. VII

Anwartschaftliche Renten für Jahrgang 1968 oder älter

1) Bei neu entstehenden Altersrenten für Versicherte mit Jahrgang 1968 oder älter ist die anwartschaftliche Rente in der Höhe von 33 ⅓%, 66 ⅔% oder 100% der jeweiligen Altersrente wählbar.

2) Per 31.12.2026 bestehende Anwartschaften (33 ⅓%, 66 ⅔% oder 100%) bei laufenden Altersrenten werden beibehalten.

3) Bereits vor 2027 teilpensionierte Versicherte können ab 2027 bei weiteren Pensionierungsschritten oder der vollen Alterspensionierung die Höhe der anwartschaftlichen Rente gemäss Absatz 1 noch einmal neu wählen.

4) Eine ab 2027 gewählte Anwartschaft gilt auch für allfällige weitere Pensionierungsschritte und kann nicht mehr neu gewählt werden.

Art. VIII

Wahloption volle Rückgewähr für Jahrgang 1968 oder älter

1) Für Versicherte mit Jahrgang 1968 oder älter besteht ebenfalls die Wahloption für eine Altersrente mit voller Rückgewähr. Die prozentuale Kürzung der Altersrente bei einer Wahl der vollen Rückgewähr richtet sich für diese Jahrgänge nach folgender Tabelle:

BVG-Alter	Kürzungssatz in %
58	4,0
59	4,3
60	4,6
61	5,0
62	5,4
63	5,8
64	6,3
65	6,8
66	7,4
67	8,0
68	8,6
69	9,3
70	10,1

2) Bereits vor 2027 teilpensionierte Versicherte haben bei weiteren Pensionierungsschritten oder der vollen Alterspensionierung ebenfalls die Wahloption für die volle Rückgewähr der Altersrente. Eine ab 2027 gewählte volle Rückgewähr gilt auch für allfällige weitere Pensionierungsschritte und kann nicht mehr neu gewählt werden.

Art. IX

Individuelle Gutschrift für Jahrgänge 1969 - 1976

1) Ab 01.01.2027 übernimmt die Pensionskasse der Credit Suisse das Vorsorgemodell der Pensionskasse der UBS. Dieses sieht unter anderem leicht tiefere Umwandlungssätze vor. Um diesen Unterschied abzufedern, erhalten Versicherte und Invalidenrentner im Beitragsprimat der Jahrgänge 1969 bis 1976 per 01.01.2027 eine einmalige, altersabhängige Gutschrift auf ihr Altersguthaben.

2) Anspruch haben Versicherte, die vom 31.12.2023 bis 01.01.2027 ununterbrochen in der Pensionskasse der Credit Suisse versichert sind (inkl. Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG).

3) Keinen Anspruch haben Versicherte, die bis spätestens 31.12. 2026 aus der Pensionskasse austreten oder bis zu diesem Zeitpunkt in Pension gehen.

Art. X

AHV-Überbrückungsrenten

1) Laufende AHV-Überbrückungsrenten gemäss den bis 31.12.2026 massgebenden reglementarischen Bestimmungen werden für die vorgesehene Bezugsdauer unverändert fortgeführt.

2) Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, so wird die Summe der noch nicht ausbezahlten Renten als Todesfallkapital an die anspruchsberechtigten Begünstigten ausgerichtet.

Art. XI

Pensionierten-Kinderrente

1) Bereits laufende Pensionierten-Kinderrenten richten sich weiterhin nach den im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles massgebenden reglementarischen Bestimmungen.

2) Beim Wegfall oder Wiederaufleben einer Pensionierten-Kinderrente basiert der Anspruch auf den massgebenden reglementarischen Verhältnissen bei Eintritt des Vorsorgefalles Alter.

3) Für neu hinzukommende Kinder besteht kein Anspruch.

Art. XII Unterstützungsrente

Bereits laufende Unterstützungsrenten richten sich weiterhin nach Massgabe der im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles massgebenden reglementarischen Bestimmungen.

Art. XIII Altersrenten mit garantierter Laufzeit

Bereits laufende Altersrenten mit garantierter Laufzeit richten sich weiterhin nach Massgabe der im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles massgebenden reglementarischen Bestimmungen.

Art. XIV Todesfallkapital

Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners infolge einer per 31.12.2026 bereits bestehenden Krankheit haben der rentenberechtigte Ehegatte oder die anspruchsberechtigten Begünstigten des Konkubinatspartners in Abweichung zum Leistungsreglement 2027 Anspruch auf ein Todesfallkapital in Höhe der Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem im Zeitpunkt des Todes im Rentenplan und im Bonusplan sowie im Plan 58+ vorhandenen Altersguthaben, erhöht um die Zinsen im laufenden Jahr. Falls der Barwert der Hinterlassenenrenten (Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente zuzüglich Waisenrenten) nach den Bestimmungen des Leistungsreglements 2027 höher ist als der Barwert der Hinterlassenenrenten (Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente zuzüglich Waisenrenten) nach den Bestimmungen des Leistungsreglements 2026, so wird die Differenz vom Todesfallkapital abgezogen. Die Bestimmung der Barwerte per Todestag wird im Leistungsfall durch den externen Pensionskassenexperten mittels den im Zeitpunkt des Todes gültigen versicherungstechnischen Grundlagen gerechnet.

Art. XV Änderungen der Begünstigtenordnung

Per 31.12.2026 bestehende Änderungen der Begünstigtenordnung bleiben hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und der Rangfolge während einer Übergangsphase bis längstens 30.06.2027 gültig; die Leistungen richten sich nach dem Reglement 2027. Ab 2027 können aktiv Versicherte auf dem neuen Versichertenportal MyPension eine neue Änderung der Begünstigtenordnung basierend auf dem Leistungsreglement 2027 initiieren. Rentenbeziehende werden von der Pensionskasse auf dem Postweg informiert. Bleibt eine neue Änderung der Begünstigtenänderung bis 30.06.2027 aus, so gilt ab 01.07.2027 die reglementarisch vorgesehene Begünstigtenordnung.

Art. XVI Konkubinatsvertrag

Per 31.12.2026 bestehende, notariell beglaubigte Konkubinatsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die Leistungen richten sich nach dem Reglement 2027.

Art. XVII Pendente Arbeitsunfähigkeitsfälle

1) Für Versicherte, bei denen die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, vor dem 01.01.2026 eingetreten ist, deren Anspruch auf Invalidenleistungen jedoch erst ab dem 01.01.2027 entsteht, finden auf die Invalidenleistungen die Bestimmungen des bis 31.12.2025 geltenden Reglements Anwendung.

2) Für Versicherte, die zwischen dem 01.01.2026 und 31.12.2026 arbeitsunfähig wurden, gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Leistungsreglements 2027.

3) Die massgebenden versicherten Löhne werden per 01.01.2027 in die entsprechenden versicherten Saläre gemäss neuem Reglement überführt.

4) Ab dem 01.01.2027 richtet sich die Äufnung des Altersguthabens im Invaliditätsfall (Beitragsbefreiung) nach den Bestimmungen des Leistungsreglements 2027.

Art. XVIII Laufende Invalidenrenten und Äufnung des Altersguthabens im Invaliditätsfall (Beitragsbefreiung)

1) Für Invalidenrentner, die am 01.01.2027 eine Invalidenrente beziehen, gelten hinsichtlich Anspruch und Berechnung der Leistungen grundsätzlich die bis 31.12.2026 massgebenden reglementarischen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt die Koordination mit anderen anrechenbaren Einkünften.

2) Für Invalidenrentner und Versicherte, die per 01.01.2027 Anspruch auf eine Invalidenrente oder eine Beitragsbefreiung haben, werden die bis dahin massgebenden versicherten Löhne überführt. Der versicherte Basislohn und der versicherte Basislohn-Überschuss werden dem versicherten Salär Rentenplan, der versicherte Lohn Risiko dem versicherten Salär Bonusplan zugeordnet.

3) Bis zum 31.12.2026 richtet sich die Äufnung des Altersguthabens nach den bis zum 31.12.2026 gültigen reglementarischen Bestimmungen. Ab dem 01.01.2027 richtet sich die Äufnung des Altersguthabens für die weitergeführten versicherten Saläre nach den Bestimmungen des Leistungsreglements 2027.

4) Die bis zum 31.12.2026 erworbenen Altersguthaben werden am 01.01.2027 dem Rentenplan zugeordnet.

5) Änderungen des Invaliditätsgrads nach dem 01.01.2027 führen nicht zu einer Anpassung des im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles Invalidität massgebenden versicherten Salärs bzw. Lohnes, sofern die Änderungen auf derselben Ursache beruhen.

6) Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 24a BVG aufgeschoben.

Art. XIX Anpassung laufender Invalidenrenten

1) Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch bei der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 45 Abs. 3 gleichzeitig mit der Anpassung des Rentenanspruchs durch die Invalidenversicherung angewendet, spätestens aber per 1. Januar 2032.

   Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

   Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung des geänderten Art. 45 Abs. 3 aufgeschoben.

2) Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch bei der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

   Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrads um mindestens 5 Prozentpunkte bestehen, sofern die Anwendung der neuen Abstufungen nach Art. 45 Abs. 3 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrads ansteigt.

   Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung des geänderten Art. 45 Abs. 3 aufgeschoben.

3) Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch bei der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten für den Invalidenrentenanspruch weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 massgebenden Bestimmungen.

Art. XX

Höhe der Ehegatte- oder Konkubinatspartnerrente bei Invalidenrente aus Leistungsprimat
Beim Tod eines Invalidenrentners, dessen Invalidenrente aus dem Leistungsprimat entstanden ist, beträgt die jährliche Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente 66 ⅔% der bezogenen Invalidenrente.

Art. XXI

Besitzstände und Garantien Invalidenrenten vor 01.01.2013

1) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 01.01.2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie grundsätzlich in der Höhe frankenmässig garantiert und wird bei Erreichen des Referenzalters durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst. Vorbehalten bleibt insbesondere eine Kürzung infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 62.

2) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, reduziert sich der Anspruch auf die Garantie im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads anteilmässig. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.

Art. XXII

Erneute Pensionierung bei bereits vollständig pensionierten Versicherten (Wiedereintritt)
Für bereits vollständig pensionierte Versicherte, die vor dem 31.12.2026 wieder in die Pensionskasse eingetreten sind, besteht anlässlich der erneuten Pensionierung ein Wahlrecht in Bezug auf Rente und/oder Kapitalabfindung.

V

Begriffe

V – Begriffe

AHV
Die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Altersguthaben
Die Summe der Altersguthaben im Rentenplan und im Bonusplan sowie im Plan 58+

Arbeitgeber
Die UBS Group AG und die wirtschaftlich oder finanziell eng mit der UBS Group AG verbundenen, an die Pensionskasse angeschlossenen Gesellschaften

Arbeitnehmer
Eine Person, die in einem unter schweizerischem Recht abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber in der Schweiz steht

Arbeitsverhältnis
Der vom Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber abgeschlossene Arbeits- oder Ausbildungsvertrag

Auffangeinrichtung
Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Aufsichtsbehörde
Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Award
Der über die Personalapplikation von UBS der Pensionskasse übermittelte, in bar ausgerichtete und nicht aufgeschobene diskretionäre Award

Beitragsprimat
Ein Vorsorgeplan, bei dem die Höhe der Beiträge reglementarisch in Prozenten des beitragspflichtigen Salärs bzw. Awards festgelegt ist und sich daraus die Höhe der Vorsorgeleistungen, insbesondere der Altersleistung, ergibt

BVG
Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

BVG-Alter
Die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

BVG-Altersguthaben
Das gemäss BVG gesetzlich vorgeschriebene Altersguthaben

BVV 2
Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Destinatäre
Die Versicherten und Rentner der Pensionskasse

Ehegatten
Die unter dem Zivilstand der Ehe anspruchsberechtigten Personen sowie die im Rahmen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) anspruchsberechtigten Personen

Eingetragene Partnerschaft
Der Zivilstand für gleichgeschlechtliche Paare gemäss Partnerschaftsgesetz (PartG)

EU
Die Europäische Union

Freizügigkeitsleistung
Das um die Zinsen im laufenden Jahr erhöhte Altersguthaben

FZG
Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Grenzbetrag
Der gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG für den BVG-Teil minimal und maximal anrechenbare Lohn, wobei der obere Grenzbetrag 300% der maximalen AHV-Altersrente entspricht

IV
Die eidgenössische Invalidenversicherung

Jahressalär
Das vertraglich festgelegte und über die Personalapplikation von UBS der Pensionskasse übermittelte Jahressalär einschliesslich Flexibilitätszulagen und Schichtpauschalen, jedoch ohne Berücksichtigung weiterer Zulagen, Awardzahlungen bzw. anderer, insbesondere auf Partizipation an gewinn- und leistungsbezogenen Beteiligungssystemen ausgerichteter Entschädigungen, wobei für kürzere Zeitabschnitte (Monate, Wochen, Tage, Stunden) festgelegte Saläre auf ein Jahressalär im Verhältnis zum voraussichtlichen Beschäftigungsgrad umgerechnet werden

Konkubinatspartner
Eine Person, die mit einem Versicherten oder Rentner der Pensionskasse in einem gemeinsamen Haushalt an einem gemeinsamen Wohnsitz (Steuerdomizil) lebt und den Konkubinatsvertrag der Pensionskasse unterzeichnet hat. Die Unterschriften beider in diesem Konkubinatsvertrag aufgeführten Parteien müssen notariell beglaubigt sein und der Konkubinatsvertrag muss zu Lebzeiten des Versicherten oder Rentners bei der Pensionskasse eingereicht werden

Koordinationsabzug
Derjenige Betrag, um den das Jahressalär im Rentenplan zur Berücksichtigung der AHV/IV-Leistungen gekürzt wird

Leistungsprimat
Ein Vorsorgeplan, der dadurch charakterisiert ist, dass die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen in Prozenten des versicherten Salärs vorgegeben ist und sich daraus die Höhe der Beiträge ergibt

Massgebende Beträge
Beträge wie Höhe des Koordinationsabzugs, minimale und maximale versicherbare Saläre und Awards, erste nach FZG mitgeteilte Freizügigkeitsleistung, Freizügigkeitsleistung im Alter 50 und bei Heirat. Diese Beträge werden infolge Teilpensionierung oder Teilinvalidität angepasst

OR
Das Schweizerische Obligationenrecht

PartG
Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Referenzalter
Das Ende des Monats, in dem der 65. Geburtstag erreicht wird

Rentner
Eine Person, die Anspruch auf eine Rente der Pensionskasse hat

Säule-3a-Guthaben
Guthaben bei anerkannten Vorsorgeformen (gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen bzw. Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen) gemäss Art. 82 BVG

Swiss GAAP FER 26
Die Swiss Generally Accepted Accounting Principles, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Nr. 26, die die Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 47 BVV 2 regeln

UBS
UBS als Unternehmen mit all seinen Gesellschaften

Versicherter
Ein durch die Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer

WEF
Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Die im vorliegenden Vorsorgereglement verwendeten Begriffe Pensionskasse, Reglement, Vorsorgereglement, Rentenplan, Bonusplan, Geschäftsleiter und Stiftungsrat beziehen sich ausschliesslich auf die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgereglements.

Personenbegriffe im vorliegenden Vorsorgereglement stehen sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Anhang A – Umwandlungssätze für Altersrenten

Anhang A – Umwandlungssätze für Altersrenten

Umwandlungssätze für Altersrenten (Art. 56 Abs. 2)

	Jahrgang 1969		Jahrgang 1970		Jahrgang 1971	
Kalenderjahr	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**
2027	58	3,69%				
2028	59	3,77%	58	3,69%		
2029	60	3,85%	59	3,76%	58	3,68%
2030	61	3,94%	60	3,85%	59	3,76%
2031	62	4,03%	61	3,94%	60	3,84%
2032	63	4,13%	62	4,03%	61	3,93%
2033	64	4,24%	63	4,13%	62	4,02%
2034	65	4,35%	64	4,23%	63	4,12%
2035	66	4,47%	65	4,34%	64	4,22%
2036	67	4,59%	66	4,46%	65	4,33%
2037	68	4,73%	67	4,58%	66	4,45%

	Jahrgang 1972		Jahrgang 1973		Jahrgang 1974	
Kalenderjahr	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**
2030	58	3,67%				
2031	59	3,75%	58	3,67%		
2032	60	3,83%	59	3,75%	58	3,66%
2033	61	3,92%	60	3,83%	59	3,74%
2034	62	4,01%	61	3,92%	60	3,82%
2035	63	4,11%	62	4,01%	61	3,91%
2036	64	4,21%	63	4,10%	62	4,00%
2037	65	4,32%	64	4,21%	63	4,10%

	Jahrgang 1975		Jahrgang 1976		Jahrgang 1977	
Kalenderjahr	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**	**Alter**	**UWS**
2033	58	3,66%				
2034	59	3,74%	58	3,65%		
2035	60	3,82%	59	3,73%	58	3,65%
2036	61	3,90%	60	3,81%	59	3,72%
2037	62	3,99%	61	3,90%	60	3,81%

	Jahrgang 1978	
Kalenderjahr	**Alter**	**UWS**
2036	58	3,64%
2037	59	3,72%

Die Werte werden jeweils auf den Monat genau interpoliert.
Die Umwandlungssätze werden periodisch überprüft und können jederzeit angepasst werden.

Anhang B – Umwandlungssätze für Ehegatten- oder Konkubinats-partnerrenten

Anhang B – Umwandlungssätze für Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrenten

Umwandlungssätze für Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrenten (Art. 49 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 3)
Die Sätze zur Umwandlung von Altersguthaben in eine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente betragen in Prozenten des Altersguthabens:

	Umwandlungssätze für			Umwandlungssätze für	
Alter des überlebenden Ehegatten	**Witwen**	**Witwer**	**Alter des überlebenden Ehegatten**	**Witwen**	**Witwer**
bis 20	2,272	2,319	50	3,340	3,502
21	2,292	2,340	51	3,406	3,578
22	2,311	2,361	52	3,475	3,658
23	2,332	2,384	53	3,549	3,742
24	2,353	2,407	54	3,626	3,832
25	2,375	2,430	55	3,708	3,927
26	2,398	2,455	56	3,794	4,028
27	2,421	2,481	57	3,885	4,136
28	2,446	2,507	58	3,982	4,249
29	2,471	2,535	59	4,084	4,370
30	2,497	2,563	60	4,193	4,499
31	2,525	2,593	61	4,309	4,635
32	2,553	2,624	62	4,432	4,780
33	2,582	2,657	63	4,564	4,935
34	2,613	2,690	64	4,703	5,100
35	2,645	2,726	65	4,853	5,277
36	2,679	2,762	66	5,014	5,467
37	2,713	2,801	67	5,186	5,671
38	2,750	2,841	68	5,372	5,892
39	2,788	2,883	69	5,572	6,130
40	2,827	2,926	70	5,789	6,388
41	2,868	2,972	71	6,024	6,668
42	2,912	3,020	72	6,281	6,973
43	2,957	3,070	73	6,560	7,305
44	3,004	3,123	74	6,865	7,668
45	3,054	3,178	75	7,200	8,065
46	3,106	3,236	76	7,568	8,500
47	3,160	3,298	77	7,973	8,977
48	3,217	3,362	78	8,420	9,501
49	3,277	3,430	79	8,913	10,078

Die Werte werden jeweils auf den Monat genau interpoliert.
Das Alter des überlebenden Ehegatten oder Konkubinatspartners wird berechnet am ersten Tag des Monats, an dem die Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente erstmals fällig wird.

Beispiel für die Umwandlung eines Altersguthabens in eine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente:
Annahmen: Witwe, Alter 49; Altersguthaben CHF 220 000

Höhe des Mindestbetrags der jährlichen Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente:
CHF 220 000 x 3,277% (Tabelle: Faktor 3,277% im Alter 49) CHF 7209

Anhang C – Maximal mögliches Altersguthaben

Anhang C – Maximal mögliches Altersguthaben

Maximal mögliches Altersguthaben im Rentenplan (Art. 41 Abs. 1) bzw. im Bonusplan (Art. 41 Abs. 2)
Die Begrenzung des Altersguthabens beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Beitragsvariante in Anzahl der im Rentenplan bzw. im Bonusplan versicherten Saläre:

Alter	Rentenplan				Bonusplan		
	Basis	Standard	Top (Limite I)	Top (Limite II)	Basis	Standard	Top
20	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
21	0,090	0,130	0,130	0,150	0,028	0,055	0,056
22	0,182	0,263	0,263	0,303	0,057	0,111	0,113
23	0,275	0,398	0,398	0,459	0,086	0,168	0,171
24	0,371	0,536	0,536	0,618	0,115	0,227	0,231
25	0,468	0,677	0,677	0,781	0,146	0,286	0,291
26	0,568	0,820	0,835	0,946	0,185	0,362	0,369
27	0,669	0,966	0,997	1,115	0,224	0,439	0,449
28	0,772	1,116	1,162	1,287	0,265	0,518	0,530
29	0,878	1,268	1,330	1,463	0,306	0,598	0,612
30	0,985	1,423	1,502	1,642	0,348	0,680	0,696
31	1,095	1,582	1,677	1,825	0,391	0,764	0,782
32	1,207	1,744	1,855	2,012	0,435	0,849	0,870
33	1,321	1,908	2,037	2,202	0,480	0,936	0,959
34	1,438	2,077	2,223	2,396	0,525	1,025	1,051
35	1,556	2,248	2,412	2,594	0,572	1,115	1,144
36	1,758	2,518	2,696	2,896	0,633	1,238	1,266
37	1,963	2,793	2,985	3,204	0,696	1,362	1,392
38	2,172	3,074	3,279	3,518	0,760	1,490	1,520
39	2,385	3,361	3,580	3,838	0,825	1,619	1,650
40	2,603	3,653	3,886	4,165	0,892	1,752	1,783
41	2,825	3,951	4,199	4,498	0,959	1,887	1,919
42	3,052	4,255	4,518	4,838	1,029	2,025	2,057
43	3,283	4,565	4,843	5,185	1,099	2,165	2,198
44	3,518	4,882	5,175	5,539	1,171	2,308	2,342
45	3,759	5,204	5,514	5,900	1,245	2,455	2,489
46	4,074	5,603	5,939	6,348	1,345	2,644	2,691
47	4,395	6,010	6,373	6,804	1,448	2,837	2,897
48	4,723	6,426	6,815	7,271	1,553	3,033	3,107
49	5,058	6,849	7,267	7,746	1,660	3,234	3,321
50	5,399	7,281	7,727	8,231	1,770	3,439	3,539
51	5,747	7,722	8,197	8,725	1,881	3,647	3,762
52	6,102	8,171	8,676	9,230	1,995	3,860	3,989
53	6,464	8,629	9,164	9,745	2,110	4,078	4,221
54	6,833	9,097	9,662	10,269	2,229	4,299	4,457
55	7,210	9,574	10,171	10,805	2,349	4,525	4,698
56	7,674	10,140	10,769	11,431	2,486	4,786	4,972
57	8,147	10,718	11,379	12,070	2,626	5,051	5,252
58	8,630	11,308	12,002	12,721	2,768	5,322	5,537
59	9,123	11,909	12,637	13,385	2,914	5,599	5,828
60	9,625	12,522	13,285	14,063	3,062	5,881	6,124
61	10,138	13,147	13,945	14,754	3,213	6,168	6,427
62	10,661	13,785	14,619	15,459	3,368	6,462	6,735
63	11,194	14,436	15,307	16,179	3,525	6,761	7,050
64	11,738	15,100	16,008	16,912	3,685	7,066	7,371
65	12,293	15,777	16,723	17,660	3,849	7,378	7,698

Die Werte werden jeweils auf den Monat genau interpoliert.

Top (Limite I): Jahressaläre plus versichertem Award unter 150% des oberen Grenzbetrags

Top (Limite II): Jahressaläre plus versichertem Award ab 150% des oberen Grenzbetrags

Beispiel für die Ermittlung des maximal möglichen Altersguthabens im Rentenplan:
Annahmen: Alter 40 Jahre und 5 Monate, Beitragsvariante Standard
Versichertes Salär im Rentenplan CHF 100 000

Maximal mögliches Altersguthaben:
CHF 100 000 x 3,777
[Tabelle Rentenplan, Spalte Standard:
Faktoren 3,653 (Alter 40) und 3,951 (Alter 41) interpoliert] CHF 377 700

Anhang D – Plan 58+: Zusätzlich einkaufbares Altersguthaben und temporäre Zusatzrente

Anhang D – Plan 58+: Zusätzlich einkaufbares Altersguthaben und temporäre Zusatzrente

D1 Zusätzlich einkaufbares Altersguthaben im Plan 58+ (Art. 41 Abs. 3)
Die Begrenzung des Altersguthabens beträgt in Anzahl der im Rentenplan versicherten Saläre bis Alter 56 Jahre und 11 Monate:

	Geplante vorzeitige Pensionierung im Alter						
Alter	**64**	**63**	**62**	**61**	**60**	**59**	**58**
20	0,365	0,737	1,118	1,506	1,901	2,306	2,719
21	0,372	0,752	1,140	1,536	1,939	2,352	2,773
22	0,379	0,767	1,163	1,566	1,978	2,399	2,829
23	0,387	0,782	1,186	1,598	2,018	2,447	2,885
24	0,395	0,798	1,210	1,630	2,058	2,496	2,943
25	0,403	0,814	1,234	1,662	2,099	2,546	3,002
26	0,411	0,830	1,259	1,695	2,141	2,597	3,062
27	0,419	0,847	1,284	1,729	2,184	2,649	3,123
28	0,427	0,864	1,309	1,764	2,228	2,702	3,186
29	0,436	0,881	1,336	1,799	2,272	2,756	3,249
30	0,445	0,899	1,362	1,835	2,318	2,811	3,314
31	0,454	0,917	1,390	1,872	2,364	2,867	3,381
32	0,463	0,935	1,417	1,909	2,411	2,924	3,448
33	0,472	0,954	1,446	1,948	2,460	2,983	3,517
34	0,481	0,973	1,475	1,987	2,509	3,042	3,587
35	0,491	0,992	1,504	2,026	2,559	3,103	3,659
36	0,501	1,012	1,534	2,067	2,610	3,165	3,732
37	0,511	1,032	1,565	2,108	2,662	3,229	3,807
38	0,521	1,053	1,596	2,150	2,716	3,293	3,883
39	0,531	1,074	1,628	2,193	2,770	3,359	3,961
40	0,542	1,096	1,661	2,237	2,825	3,426	4,040
41	0,553	1,117	1,694	2,282	2,882	3,495	4,121
42	0,564	1,140	1,728	2,328	2,940	3,565	4,203
43	0,575	1,163	1,762	2,374	2,998	3,636	4,287
44	0,587	1,186	1,798	2,422	3,058	3,709	4,373
45	0,598	1,210	1,834	2,470	3,119	3,783	4,461
46	0,610	1,234	1,870	2,519	3,182	3,859	4,550
47	0,623	1,258	1,908	2,570	3,246	3,936	4,641
48	0,635	1,284	1,946	2,621	3,310	4,015	4,734
49	0,648	1,309	1,985	2,674	3,377	4,095	4,828
50	0,661	1,335	2,024	2,727	3,444	4,177	4,925
51	0,674	1,362	2,065	2,782	3,513	4,260	5,023
52	0,687	1,389	2,106	2,837	3,583	4,345	5,124
53	0,701	1,417	2,148	2,894	3,655	4,432	5,226
54	0,715	1,446	2,191	2,952	3,728	4,521	5,331
55	0,729	1,474	2,235	3,011	3,803	4,611	5,437
56	0,744	1,504	2,280	3,071	3,879	4,704	5,546
57	0,759	1,534	2,325	3,133	3,956	4,798	5,657

Die Begrenzung des Altersguthabens beträgt in Anzahl der im Rentenplan versicherten Saläre ab Alter 57 Jahre und 0 Monate:

	Geplante vorzeitige Pensionierung im Alter						
Alter	**64**	**63**	**62**	**61**	**60**	**59**	**58**
57	0,883	1,788	2,714	3,660	4,629	5,622	6,637
58	0,901	1,823	2,768	3,734	4,722	5,734	6,770
59	0,919	1,860	2,823	3,808	4,816	5,849	
60	0,937	1,897	2,880	3,884	4,913		
61	0,956	1,935	2,937	3,962			
62	0,975	1,974	2,996				
63	0,995	2,013					
64	1,015						

Die Werte werden jeweils auf den Monat genau interpoliert.

Beispiel für die Ermittlung des zusätzlich einkaufbaren Altersguthabens im Plan 58+:
Annahmen: Alter 40 Jahre und 5 Monate
Geplante Pensionierung: 60 Jahre und 6 Monate
Versichertes Salär im Rentenplan: CHF 100 000

Faktoren bei geplanter Pensionierung im Alter 60 und im Alter 61:
Faktor bei Pensionierung im Alter 60: 2,825 + 5 / 12 x (2,882 – 2,825) = 2,849
Faktor bei Pensionierung im Alter 61: 2,237 + 5 / 12 x (2,282 – 2,237) = 2,256

Faktor bei geplanter Pensionierung im Alter 60 Jahre und 6 Monate:
2,849 + 6 / 12 x (2,256 – 2,849) = 2,553

Zusätzlich einkaufbares Altersguthaben:
CHF 100 000 x 2,553 [Faktor 2,849 (Alter 60) und 2,256 (Alter 61) interpoliert] CHF 255 300

D2 Höhe der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+ (Art. 56 Abs. 5)
Die Höhe der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+ beträgt in Prozenten des übersteigenden Teils des Altersguthabens im Plan 58+ bei einer gewählten Bezugsdauer von:

												Monate
Jahre	**0**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**
0	-	1200,5	600,2	400,5	300,6	240,6	200,6	172,1	150,6	134,0	120,7	109,8
1	100,7	93,0	86,4	80,7	75,7	71,3	67,4	63,9	60,7	57,9	55,3	52,9
2	50,7	48,7	46,9	45,2	43,6	42,1	40,7	39,4	38,2	37,1	36,0	35,0
3	34,1	33,2	32,3	31,5	30,7	30,0	29,3	28,6	28,0	27,4	26,8	26,3
4	25,7	25,2	24,7	24,3	23,8	23,4	23,0	22,6	22,2	21,8	21,4	21,1
5	20,7	20,4	20,1	19,8	19,5	19,2	18,9	18,7	18,4	18,1	17,9	17,6
6	17,4	17,2	17,0	16,7	16,5	16,3	16,1	15,9	15,7	15,6	15,4	15,2

Die monatliche temporäre Zusatzrente aus dem Plan 58+ entspricht im Maximum der maximalen monatlichen AHV-Altersrente.

Beispiel für die Berechnung der temporären Zusatzrente aus dem Plan 58+:
Annahmen: Mann, Jahrgang 1961
Pensionierung: Alter 60 Jahre und 0 Monate
105%-Grenze übersteigender Teil des Altersguthabens im Plan 58+: CHF 45 000

Monatliche temporäre Zusatzrente aus dem Plan 58+:
CHF 45 000 x 20,7% (Tabelle: Faktor für Bezugsdauer 5 Jahre und 0 Monate)/12,
im Maximum CHF 2520: CHF 777



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)
Dreikönigstrasse 7
8002 Zürich
pensionskasse.credit-suisse.com

Copyright © 2026 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder
mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.